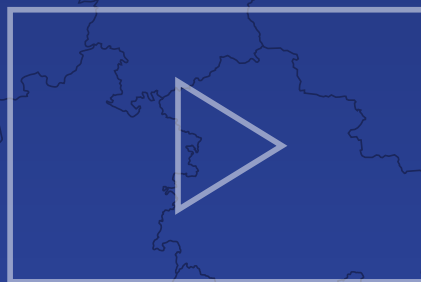


Video-on-Demand in Deutschland: Endlose Verwertung – kaum Vergütung

「
Bild
Kunst
Politik
」

Wirksamkeit und Grenzen von kollektivvertraglichen
und gesetzlichen Regelungen für VoD- und Online-
Nutzungen von Filmen und Serien in Deutschland am
Beispiel der Vergütungen für Regie



Vorwort

Die Fragestellung dieser Untersuchung ist die nach der Reichweite urhebervertragsrechtlicher und gesetzlicher Regelungen im Bereich VoD- und sonstiger Onlinenutzungen für die Vergütung der betroffenen Urheber und Leistungsschutzberechtigten deutscher Werke, die auf deutschen und internationalen Plattformen in Deutschland angeboten werden.

Dazu muss die Frage nach den Volumina der betroffenen Werke gestellt werden, welche Werke insgesamt von kollektivvertraglichen Regelungen betroffen sind, ihre Werkarten und Herkunft.

In einem weiteren Schritt muss die Frage nach dem Maßstab und der Höhe der Vergütungen für VoD-Nutzungen gestellt werden, bzw. ob überhaupt eine Vergütung erfolgt. Welchen Einfluss haben dabei Gemeinsame Vergütungsregeln und Tarifverträge und sind deren Regelungen zeitgemäß oder veraltet? Wie weit reicht die Wirksamkeit dieser Regelungen? Ist sie zufriedenstellend, ausreichend, vollständig oder verbesserungswürdig?

Ziel ist es, anhand dieser Fragen belastbare Grundlagen für weitere Diskussionen für die Verbesserung der Situation der betroffenen Urheber und Leistungsschutzberechtigten zu erreichen.

Untersucht wird anhand der Vergütungen für Regie. Basisjahr ist 2024.

Berlin, Juli 2026

Inhalt

A. Key Findings 7

B. Die Situation in Deutschland 11

C. Ziel und Methodik 15

D. Tabellen Filme und Serien in VoD-Nutzung in Deutschland 19

- D.1 Produktionszahlen Filme, Serien, Kino in Deutschland, alle Sender und Streamer, 2018 bis 2025 20
- D.2 Produktionszahlen Deutschland 2015–2025, Darstellung Fiktion / Non-Fiktion 21
- D.3 Produktionszahlen Fernsehen und VoD-Inhalte, Genre, Länge, Sender und Streamer, 2024, Deutschland 22
- D.4 Vergütungen für OCSSP- und OTT-Nutzungen, 2024 25
- D.5 VoD-Inhalte, Herkunft der Produktionen in EU, 2024, %-Anteile nach Herkunft und VoD-Verwertung 26
- D.6 Wirkung Kollektivvertragliche Regelungen, Zeitachse, Deutschland, Regie, 2024 28

E. VoD-Inhalte nach Sendergruppen und Formaten mit Zuordnung zu GVR-Regelungen, Regie, 2024 (Zahlen gerundet) 29

- E.1 ARD 30
- E.2 ZDF 34
- E.3 P7S1 38
- E.4 RTL 40
- E.5 NETFLIX 42

F. Summen Verhältnisse 45

- F.1 Verhältnisse ARD, Regie, 2024 46
- F.2 Verhältnisse ZDF, Regie, 2024 47
- F.3 Verhältnisse P7S1, Regie, 2024 48
- F.4 Verhältnisse RTL, Regie, 2024 49
- F.5 Verhältnisse NETFLIX, Regie, 2024 50

G. Zusammenfassung Vergütung von VoD-Nutzungen von Werken in Deutschland 51

- G.1 Zusammenfassung Vergütung VoD-Nutzungen, alle Werke Deutschland, Regie, 2024 52
- G.2 Effektive Vergütungen VoD-Nutzungen, Bezug: alle Werke in Deutschland, Regie, 2024 53
- G.3 Zusammenfassung effektive Vergütung VoD-Nutzungen Deutsche Werke, Deutschland, Regie, 2024 54

H. Handlungsoptionen 55

- Handlungsoption Direktvergütungsanspruch VoD 56
- Potentielle Konflikte mit GVR-Regelungen und Tarifverträgen 56
- H.1 Direktvergütungsanspruch VoD 57
- H.2 Kollektive Auskunftspflichten 57
- H.3 Ermöglichung einer kollektiven Rechtswahrnehmung für Filmurheber 58
- H.4 Was kann ein Direktvergütungsanspruch? 58

I. Anlagen 59

- I.1 Produktionen Deutschland 2015 bis 12/2025 60
- I.2 Erläuterung zur GVR Serie Regie 2025 Netflix 62
- I.3 Vergütungssätze nach Tarif VG Bild-Kunst und VG Wort nach 137I UrhG mit ZDF, Ganze Werke 64
- Quellenverzeichnis 65
- Impressum 67

A. Key Findings

Key Findings

Volumina: In Deutschland werden ca. 170.000 Titel auf Mediatheken und Plattformen genutzt. VoD-Nutzungen von fiktionalen und – in geringerer Anzahl – dokumentarischen Filmen und Serien sind umfangreich, vielfältig und heterogen mit Einstellungen auf mehreren Plattformen gleichzeitig in allen VoD-Verwertungsformen – FVoD, SVoD, TVoD, AVoD¹ – einschließlich von Spiegelungen ganzer Dienste auf fremden Plattformen jenseits von OTT- und Feature-Nutzungen.

Die angebotenen Werke stammen aus der ganzen Welt, US-Repertoire dominiert, stark vertreten sind asiatische Werke und Werke aus dem europäischen Nicht-EU-Ausland – namentlich dem Vereinigten Königreich. Der Anteil der Werke aus der europäischen Union beträgt ca. ein Drittel. Der Anteil deutscher Filme und Serien beträgt ca. 18 % am Gesamtvolumen aller auf den in Deutschland anbietenden VoD-Plattformen eingestellten Filme.

Rechtlich kann für die deutschen Werke festgestellt werden:

- Ein Teil der deutschen Filme und Serien unterliegen Tarifverträgen oder einem Teil der Bestimmungen aus den Tarifverträgen.
- Ein weiterer Teil unterliegt Gemeinsamen Vergütungsregeln (GVR),
- Ein großer Teil unterliegt keiner kollektivvertraglichen Regelung.

Als **gesetzliche Regelungen** sind zu nennen:

- die urhebervertraglichen Regelungen (§§ 32 ff UrhG) zur Angemessenheit der Vergütung, zur Auskunft und Aufstellung von gemeinsamen Vergütungsregeln (GVR),
- die verwertungsgesellschaftliche Übergangsregelung nach 137I UrDaG) für Altwerke von 1966–1996,
- der Direktvergütungsanspruch nach dem UrhDaG (§ 4 Abs. 3 UrhDaG für OCSSP-Nutzungen (Social Media) und
- der an die Weitersendung gebundene Direktvergütungsanspruch in § 20b UrhG.

Daneben stehen von Verwertungsgesellschaften administrierte gesetzliche Vergütungsansprüche zur Kompensation für gesetzliche Schranken, die allen Urhebern und ausübenden Künstlern zustehen, z. B. die Privatkopievergütung. Diese Ansprüche sind nicht Gegenstand dieser Erörterung.

Zu Fragen der **Effizienz der Regelungen** kann festgestellt werden:

- Die Regelungen der Tarifverträge mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk sind seit bald 25 Jahren unverändert, veraltet und allein technisch nicht mehr sachgerecht und führen i. d. R. zu keiner Vergütung.
- Die Regelungen in vielen **Gemeinsamen Vergütungsregeln** mit dem **öffentlich-rechtlichen Rundfunk** sind an die Tarifverträge angelehnt und damit ebenfalls veraltet, führen selten oder zu keiner Vergütung und sind i. d. R. sehr niedrig.
- Die Regelungen in **Gemeinsamen Vergütungsregeln** im **privaten Rundfunk** sind aktueller, funktionieren zuverlässig, sind aber verbesserungswürdig in der Transparenz der Informationen in Bezug auf Online-Nutzungen.
- Die Regelungen in Gemeinsamen Vergütungsregeln mit **Netflix** funktionieren, sind erfolgsabhängig und i. T. verbesserungswürdig hinsichtlich ihrer Wirkung in der sozialen Breite; eine hohe Vergütung findet sich nur für erfolgreiche Werke.

1 Free-Video-On-Demand, Subscription-Video-On-Demand, Transactional-Video-On-Demand, Advertising-Video-On-Demand.

- Nutzungsbasierte Vergütungen für Werke, die keiner kollektivvertraglichen Regelung unterliegen, kommen in der Praxis so gut wie nicht vor.
- Die **Regelung zur kommerziellen Anschluss-Verwertung** in Gemeinsamen Vergütungsregeln und Tarifverträgen – relevant für alle lizenzierten Filme und Serien auf den Plattformen – **führt in einem überwiegenden Teil zu keiner Vergütung für Urheber.**
- Die **gesetzlichen Regelungen** entfalten nur eine **schmale Wirkung** (137I Abs. 5 UrhG), da sie nur wenige Werke betreffen oder (derzeit) gar **keine Wirkung** (UrDaG), da die entsprechenden Verhandlungen oder Gerichtsverfahren nicht abgeschlossen werden konnten oder nicht rechtskräftig entschieden sind.
- Im Bereich der **Weitersendung (§ 20b UrhG)** werden zwar Vergütungen von Verwertungsgesellschaften erwirtschaftet, die entsprechenden Volumina sind allerdings **im europäischen Vergleich sehr niedrig**. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass Tarifverträge und Gemeinsame Vergütungsregeln Vorrang vor dem Direktvergütungsanspruch haben, siehe § 20b, Abs 2, Satz 4 UrhG.

Die Nutzung der auf Online- und VoD-Plattformen eingestellten Filme und Serien führt für Urheber zu weiten Teilen zu sehr geringer Vergütung nach veralteten Maßstäben. Der überwiegende Teil der Nutzung auf Online- und VoD-Plattformen führt zu keiner Vergütung. Der effet utile der DSM-RL wird im Bereich Film für Online- und VoD-Nutzungen in Deutschland nur in geringen Teilen oder nicht erreicht.

B. Die Situation in Deutschland

Die Situation in Deutschland

Deutschland ist lt. dem European Audiovisuell Observatory (EAO) eines der Länder mit dem größten Produktionsvolumen an Filmen und Serien in der EU. **Online ist die wichtigste Verbreitungstechnik und bewirkt einen massiven Wandel der Branche.** Der Umbau der öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten hat enorm Fahrt aufgenommen, die Abstellung des linearen Programms ist für 2030 angesetzt. Der private Rundfunk sieht sich dagegen durch die Abwanderung der Werbung in seiner Existenz bedroht, die großen internationalen Streamer entwickeln sich konstant und begleitet von neuen Geschäftsmodellen, aber langsamer als noch vor wenigen Jahren. Jährlich werden in Deutschland insgesamt ca. 290 neue Filme und 1.600 Serienfolgen produziert. Der größte Anteil fällt davon auf die öffentlich-rechtlichen Sender – mit anhaltend sinkender Tendenz. Zugleich werden auf VoD-Plattformen in Deutschland – ohne US-Produktionen – insgesamt ca. 80.000 Filme und Serienfolgen in allen VoD-Arten genutzt (FVoD, SVoD, TVoD, AVoD).

Die rechtliche Situation der Vergütung der Urheber der deutschen Filme und Serien für Online-Nutzungen ist dabei nicht einheitlich. Für so genannte **Altwerke** (1966–1996) gelten die verwertungsgesellschaftspflichtigen Bestimmungen nach 137I Abs.5 UrhG, **Sender-eigenproduktionen** sind durch Tarifverträge geregelt, die traditionell sehr geringe Vergütungen für Onlinenutzungen vorsehen; das Gros der **Auftragsproduktionen** der letzten 30 Jahre hat nur vereinzelte Bedingungen dieser Tarifverträge weitergereicht und auch dort ist die Vergütung für Online als gering und nicht mehr sachgerecht anzusehen; die in den letzten drei Dekaden stark verbreiteten **Buy-Out-Verträge** sahen überhaupt keine Folgevergütung und damit auch nicht für Online-Nutzungen vor.

Vergütungen für Filmwerke beinhalten a) sowohl die Vergütung für die Erstellung des Werks (Arbeitsvergütung oder Werkhonorar) als auch b) die Abgeltung der Nutzungsrechte (Angemessene Vergütung). Angesichts der hochdynamischen, vielfältigen und langandauernden Nutzungen im VoD- und Online-Bereich sind Anpassungen und Neuregelungen zwingend und unerlässlich.

Seit 2008 sind zur Regelung der angemessenen Vergütung von der Film-Urheberverbänden und Gewerkschaften mehr als 42 Gemeinsame Vergütungsregeln (GVR) mit Sendern, Produzenten und Streamern verhandelt worden. **Dabei sind bei weitem nicht alle Formate abgedeckt.** Erfasst sind fiktionale Formate von 45, 60 und 90 Minuten und dokumentarische Formate von 30–90-Minuten. Ebenfalls sind nicht flächendeckend alle Gewerke umfasst. Die öffentlich-rechtlichen Sender verweigern Kamera, Schnitt, Szenen- und Kostümbild weitgehend eigene Folgevergütungen.

Die permanente Nutzung von Filmen auf Social-Media-Plattformen, insbesondere auf Youtube, ist trotz des gesetzlichen Vergütungsanspruchs im UrhDaG bis heute durch ungeklärte Rechtsfragen und Gerichtsverfahren ohne Folgen.

Die nachfolgend ausgeführten Zahlen lassen den Schluss zu, dass der überwiegende Teil aller Filme und Serien trotz vielfacher VoD-Nutzung keine oder nur eine geringe Vergütung für ihre Urheber erbringt.

Die Ursachen sind unterschiedlich:

1. Vergütung für Online-Nutzungen haben im Verhältnis zu linearen Nutzungen **seit über 25 Jahren einen deutlich zu geringen Wert**, da es weder in Tarifverträgen noch in den GVR-Verhandlungen – insbesondere mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk – gelungen ist, höhere Bewertungen durchzusetzen. Gleichzeitig hat die seinerzeitige Technik nichts mehr mit den heutigen Nutzungsformen zu tun – damals additive Text-Informationen, heute VoD-Streams.

2. Der Großteil der aktuell genutzten Filme unterliegt keiner GVR und keinem Tarifvertrag. Eine urheberrechtliche Vergütung, die sich an der Nutzung des Werks orientiert, findet für diese Werke nicht statt. Letztlich erhalten die Urheber eine Pauschalzahlung (Buy-out), die ununterscheidbar ein Arbeitshonorar und eine pauschale urheberrechtliche Vergütung enthält.

3. Werke mit Verträgen nach den alten Tarifverträgen von 2001 oder 2002 erhalten aufgrund der damaligen (einmaligen) Vergütung für Online für die heutigen Nutzungen keine Vergütung.

4. Viele der genutzten Filme sind **Lizenzware**, d.h. das Recht zur Einstellung auf der Plattform wurde per Lizenzvertrag von der Plattform erworben. Sofern diese Werke einer GVR oder einem Tarifvertrag gilt (s.o.), unterliegen sie dort der sog. **kommerziellen Verwertung**. Für diese Verwertungen sind nach Stand heute hinsichtlich der Urhebervergütungen Vergütungsschuldner nicht die Plattformen, sondern diejenigen, die den Plattformen die Lizenz für diese Produktionen einräumen. Dies sind Produzenten, Sendertöchter und Sendeanstalten. Diese sind zwar gesetzlich verpflichtet, Urhebern jährlich anlasslos Auskunft und Rechenschaft abzulegen. **Die privaten Rundfunkanbieter erfüllen diese Verpflichtungen, der öffentlich-rechtliche Rundfunk und die Filmhersteller jedoch flächendeckend nicht.**

5. Dazu werden in den bislang angeschlossenen GVR für die kommerzielle (Anschluss-) Verwertung **hohe Schwellenwerte** definiert, bspw. dass ein bestimmter Euro-Wert erreicht werden muss, bevor eine zusätzliche urheberrechtliche Vergütung stattfindet. Das führt dazu, dass **nur im Ausnahmefall Zahlungen an Urheber erfolgen** („Bestseller-Vergütung“). Da Nutzungen in VoD- und Online-Bereich immer fragmentierter werden, muss **festgestellt werden, dass diese Schwellenwerte Folgevergütungen und Beteiligungen defacto verhindern**. (Anmerkung: Dies ist im Bereich der Abrechnungen für Musiknutzungen nicht der Fall. Dort erfolgen Abrechnungen im Cent-Bereich). Man muss insofern von mangelnder Bereitschaft der Nutzerseite sprechen.

Diese Entwicklungen sind je nach Sendergruppe / Streamer sehr unterschiedlich. Die größten Volumina werden über fast alle Formate von den öffentlich-rechtlichen Sendern beauftragt, gleichzeitig sind bei Produktionen dieser Sender die größten Auftrags-, bzw. Umsatzeinbrüche von Produzenten zu beobachten – bis über 50 % – ein Resultat der angespannten Verhältnisse in der föderalen Medienpolitik.

Gleiches gilt für die Kinofilmproduktion. Der Rückzug der öffentlich-rechtlichen Sender aus der sogenannten Kino-Koproduktion, die fehlende Kompatibilität der vielfältigen bundesweiten wie föderalen Regulierungen und Förderungen erschwert Finanzierungen und in der Folge solide Planung und Durchführung von Projekten. **Regelmäßige Einnahmen für Urheber sind in diesem Bereich seit langem nicht gewährleistet**, selbst wenn internationale Preise und Anerkennung die Qualität des deutschen Films immer wieder belegt.

Unterschiedlich sind ebenfalls die Gemeinsamen Vergütungsregeln. Nahezu jede Sendergruppe hat ein eigenes System entwickelt, das VoD-Vergütungen jeweils anders erfasst und bewertet. Allen gemein ist: Trotz einer beispiellosen Verbreitung von Filmen und Serien sinken Folgevergütungen mit dem Technikwechsel auf einen historischen Tiefstand. Dabei soll nicht unterschlagen werden, dass die Erstvergütungen substanziell gestiegen sind.

Die Faktoren, die dies bestimmen, sind

- a) die **seit über 20 Jahren niedrigen nominalen Bewertungen der Online- und VoD-Nutzungen der öffentlich-rechtlichen Sender** und die Schwierigkeiten, die Weigerung insbesondere der öffentlich-rechtlichen Sendeunternehmen zu durchbrechen, diese grundlegend zu aktualisieren,
- b) das **Versagen der gesetzlichen Auskunftspflichten** zu Sendungen, Online- und VoD-Einstellungen für die Teilhabe der Urheber an den kommerziellen Verwertungen mangels flächendeckender Durchsetzungsmöglichkeiten aufgrund der strukturellen Defizite der Gesetzgebung in §§ 32d und 32e UrhG – der Anspruch ist individuell und nicht übertragbar –, und
- c) das **Fehlen der Möglichkeit einer kollektiven Rechtswahrnehmung für Filmurheber** im Verbund mit starken Transparenzpflichtungen für Online-Nutzungen im Bereich Film durch „Die besonderen Bestimmungen für Film“ im deutschen Urheberrechtsgesetz (§§ 88ff UrhG), und
- d) das **Fehlen starker Durchsetzungsmöglichkeiten** von Tarifen für OCSSP-Nutzungen in den sozialen Medien und ihren internationalen Betreibern, vor allem Youtube.

In der Folge stehen damit sinkende Produktionszahlen explodierenden Nutzungen gegenüber, einer implodierenden Branche durch den Technikwechsel marginalisierte Vergütungen für Urheber, die von ihrer Arbeit nicht mehr leben können. Die Folge sind Insolvenzen und Abwanderung in andere Branchen.

Es sind vorwiegend strukturelle Defizite in der Gesetzgebung, die diese Umstände verursachen. Die Auswirkungen für Urheber im Bereich Film sind erheblich. Folgevergütungen sinken auf ein dramatisches, wenn nicht existenzbedrohendes Niveau.

Die Einführung einer gesetzlichen kollektiven Rechtswahrnehmung flankiert mit starken Transparenzpflichtungen könnte im Bereich Film Abhilfe schaffen und eine Angleichung an europäisches Niveau ermöglichen. Dies ist für Filmurheber nach Stand der gesetzlichen Lage aufgrund der „Besonderen Bestimmungen für Film“ (§§ 88 ff UrhG) nicht möglich. Eine Aktualisierung und Modernisierung dieser Regelungen ist dringend geboten.

C. Ziel und Methodik

Ziel und Methodik

Ziel dieser Untersuchung ist es, die bestehenden Gemeinsame Vergütungsregeln und Tarifverträge anhand des Beispiels Regie für VoD- und Online-Nutzungen auf ihre Reichweite und Wirksamkeit zu untersuchen.

Dazu werden die quantitativen Verhältnisse der Produktionszahlen und die insgesamt auf Plattformen eingestellten Filme und Serien einander gegenübergestellt und nach Sendergruppe und Streamer verglichen. Dabei wird nach der rechtlichen Einordnung unterschieden (Altwerk, Tarifvertrag, einschlägiger GVR oder ohne Regelung).

Als Grundlage dienen Zahlen aus den Studien der European Audiovisual Observatory (EAO), Angaben der Produzentenallianz, Erhebungen von Crew United, Eigenangaben der Sender und Streamer und deren Pressemitteilungen.

Basisjahr ist 2024.

Zu Filmen, die Gemeinsamen Vergütungsregeln unterliegen:

Gemeinsame Vergütungsregeln und Tarifverträge beziehen sich durch ihre Geltungsbereiche naturgemäß *ausschließlich auf neue Produktionen*, die nach Abschluss der Vergütungsregeln hergestellt werden. Häufig sind weitere Einschränkungen vereinbart (z. B. als Geltungsbereich vollfinanzierte Auftragsproduktionen, bestimmte Längenformate oder Schwellen, die erreicht werden müssen, bevor eine Folgevergütung gezahlt wird.) Über die sog. „Rückwirkung“ sind in vielen GVRs ebenfalls Filme miteinbezogen, bei denen die Verjährung für zurückliegende und nicht vergütete Nutzungen nicht abgelaufen sind oder waren.

Viele Filme, die vor diesen Verjährungsfristen produziert wurden, liegen außerhalb des Geltungsbereichs der bestehenden GVR. Sie werden häufig noch genutzt, erzielen aber keine Vergütung. Daher wird im Folgenden anhand der Zahlen für das Jahr 2024 auf mehreren Ebenen unterschieden zwischen:

Ebene 1

- a) **Neuproduktionen 2024** differenziert nach Sendern und Steamern
- b) **Auf VoD-Plattformen insgesamt eingestellte Filme** differenziert nach Sendern und Steamern.

Ebene 2

In den sich daraus ergebenden nachfolgenden Listungen wird unterschieden nach **Format** 90 Min.-Film und 45 Min.-Serie, und **Genre** (meint hier eingeschränkt *fiktional* und *dokumentarisch*) unterschieden jeweils mit **Werten der einschlägigen GVR** und **anderer Regelungen** (Tarifverträge oder VG-Tarife) etikettiert.

- a) Die **nominale Wertigkeit der Online-Einstellung** z. B. in die Sendermediatheken, so wie die jeweilige GVR sie bewertet. Grundlage sind die aktuellen GVRs Regie des BVR e. V.
- b) Die Bewertung der **kommerziellen (Anschluss-)Verwertung (für VoD- und Online-Nutzungen)**. Dies sind für diese Betrachtung weitere Onlinenutzungen, bzw. Lizensierungen und Verkäufe an Plattformen oder Sendermediatheken. Grundlage sind hier Abrechnungen einiger Sender, Sendertöchter oder Produzenten, soweit ihnen eigene Rechte verblieben sind.

- c) Die Bewertung der **Vergütung für Filme und Serienfolgen, die keiner GVR unterliegen**, aber gehandelt und genutzt werden.
- d) Die Bewertung der **Altwerke** (1966–1996) anhand der Vereinbarungen der VG Bild-Kunst und der VG Wort mit dem ZDF nach § 137I Abs.5 UrhG.
- e) Für diese Bereiche wird ebenfalls der **effektive Wert** der Regelungen dargestellt, der sich daraus ergibt, welche Wirkung die weiteren Bedingungen einer GVR entwickeln, wie bspw. ein Schwellenwert.

Es ergibt sich eine **Gegenüberstellung** der in Deutschland neu hergestellten Filme und Serien, fiktional und dokumentarisch, und allen weiteren in Deutschland auf Plattformen eingestellten Volumina. Dies erlaubt einen direkten Rückschluss auf die **quantitative Wirksamkeit der für Online-Nutzungen vereinbarten Regelungen**.

Darüber hinaus ist es auf Grundlage dieser Volumina und der nominalen Wertigkeit möglich zu berechnen, welche Summen entstehen, wendet man die nominale Bewertung der jeweiligen GVR 1:1 an. Es würden Werte entstehen, die näherungsweise einen europäischen Vergleich erlauben.

D. Tabellen Filme und Serien in VoD-Nutzung in Deutschland

D.1 Produktionszahlen Filme, Serien, Kino in Deutschland, alle Sender und Streamer, 2018 bis 2025

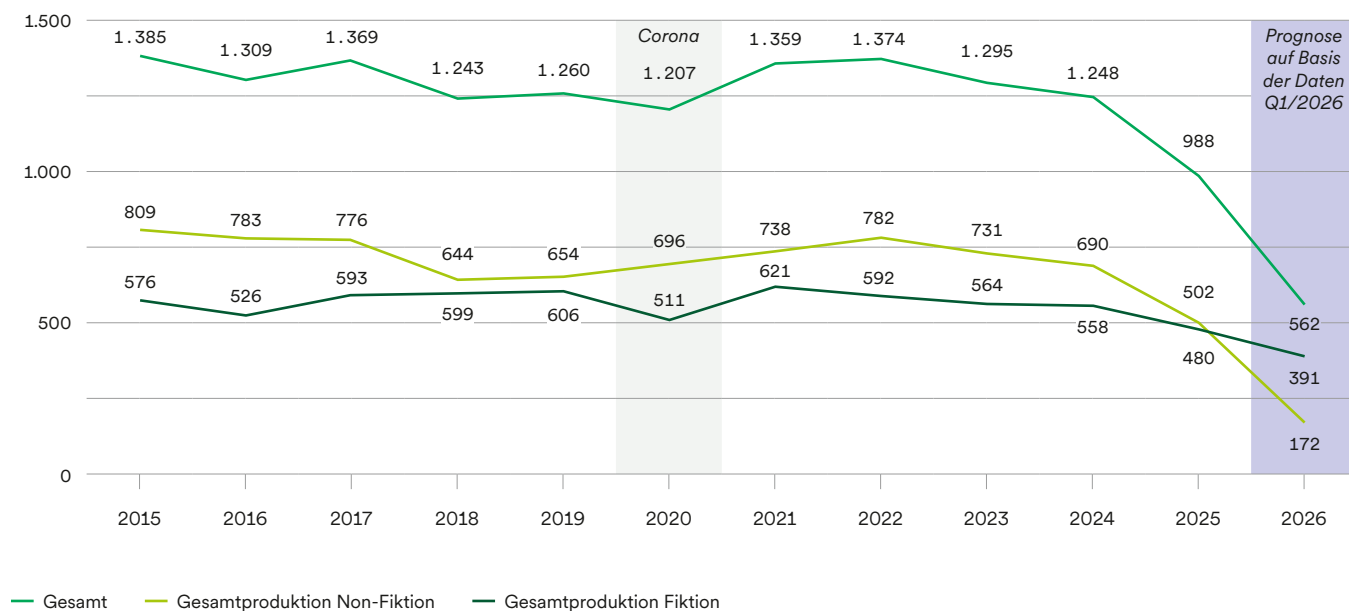
Ohne Umrechnung auf Längenformate mit Kino. Angaben Crew United 12.12.2025
Alle Produktionen mit Drehstart in 2024

											Veränderung	
Produktionen in Deutschland 2018–2025			2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2025 zu 2024	2025 zu 2022
Corona												
TV-Film		90 Min.	88	75	73	60	56	74	62	45	–27,42 %	–19,64 %
TV-Film Reihe		90 Min.	215	220	191	209	205	202	199	197	–1,01 %	–3,90 %
TV Mehrteiler		90 Min.	5	6	5	6	7	6	5	5	0,00 %	–28,57 %
Summe 90 Min. TV-Filme			308	301	269	275	268	282	266	247	7,15 %	–7,83 %
TV Serie	Staffeln	45 Min.	123	134	117	145	140	123	116	87	–25,00 %	–37,86 %
Mini-Serie	Staffeln	45 Min.	4	12	19	29	39	24	15	17	13,33 %	–56,41 %
Summe 45 Min. TV-Serien			127	146	136	174	179	147	131	104	–20,62 %	–41,89 %
Doku-TV-Spielfilm		90 Min.	18	12	20	22	19	20	14	8	–42,86 %	–57,89 %
Summe 90 Min. TV-Dok			18	12	20	22	19	20	14	8	–42,86 %	–57,89 %
Dokumentarfilm	Staffeln	45 Min.	287	317	268	304	289	286	204	123	–39,71 %	–57,44 %
Doki (Reihe)	Staffeln	45 Min.	237	195	290	276	314	297	246	139	–43,50 %	–56,73 %
Doku Mehrteiler	Staffeln	45 Min.	21	31	25	26	40	22	30	14	–53,33 %	–65,00 %
Summe 45 Min. TV-Dok			545	543	583	606	643	605	480	276	–42,50 %	–57,07 %
Kino-Spielfilm Fiktional		90 Min.	164	159	105	163	137	118	125	114	–8,80 %	–16,79 %
Kino-Dokumentarfilm		90 Min.	81	99	66	29	76	38	28	17	–39,28 %	–77,63 %

Die sinkenden Zahlen spiegeln die Schwierigkeiten der öffentlich-rechtlichen Sender, die über die Jahre die größten Volumina beauftragt haben. Die Zahlen sind ebenfalls beeinflusst von den Problemen der privaten Rundfunkanbieter, deren Geschäftsmodelle mehr und mehr infrage gestellt werden, die Werbung wandert in die Sozialen Medien ab. Gleichzeitig sind die Auftragsvolumina der Streamer bescheiden, sie bewegen sich im niedrigen zweistelligen Bereich. Kinofilme und Kinodokumentarfilme erleben eine beispiellose Krise durch die ungelöst komplexe Lage der Kinoförderung des Bundes und der Länder. Die fehlende Investitionsverpflichtung und das Fehlen eines Tax-Incentive-Modells schließen das Bild der Schwierigkeiten ab.

D.2 Produktionszahlen Deutschland 2015–2025, Darstellung Fiktion / Non-Fiktion

Übersicht Produktionsvolumen 2015–2026



D.3 Produktionszahlen Fernsehen und VoD-Inhalte, Genre, Länge, Sender und Streamer, 2024, Deutschland

Näherungswerte mit Umrechnung und Vergleich auf Längenformate, ohne Kino, Zahlenwerte gerundet, Mehrfachnennungen über alle Sender / Streamer / Verknüpfungen / Spiegelungen sind nicht bereinigt

2024		Produktion				Summen	Platt- formen ²		Eigenprod. + Liz.-Ankauf		Summen
Fiktion	Umsatz ³	Länge 90		Serie 45		Werke	Länge 90		Serie 45		Werke
		Anzahl		Anzahl	Ø 10 Folgen ⁴		Anzahl		Anzahl	Ø 10 Folgen	
ARD	27%	127	Filme	497	Folgen		3.700	Filme	13.800	Folgen	
ZDF	44%	123	Filme	591	Folgen		3.600	Filme	12.800	Folgen	
P7S1	2%	0	Filme	30	Folgen		3.000	Filme	11.700	Folgen	
RTL	10%	11	Filme	90	Folgen		4.000	Filme	12.900	Folgen	
VoD-D (z. B. ARD+)	15%	0	Filme	18	Folgen		4.000	Filme	19.600	Folgen	
VoD-Int ⁵ 6 (Netflix+A)	14%	5	Filme	54	Folgen		7.000	Filme	36.900	Folgen	
Rest	2%	0	Filme	30	Folgen		2.000	Filme	6.800	Folgen	
Total Fiktion	100%	266		1.310		1.576	27.300		114.500		140.800

Dok	In %	Länge 90		Länge 45			Länge 90	Hoch- rechnung	Länge 45	Hoch- rechnung	
Alle Längenformate					Ø 8 Folgen ⁷		Anzahl		Anzahl	Ø 8 Folgen	
ARD	12%	4	Filme	1.669	Folgen		2.600	Filme	4.280	Folgen	
ZDF	15%	3	Filme	1.383	Folgen		2.300	Filme	3.580	Folgen	
P7S1	24%	2	Filme	271	Folgen		390	Filme	3.250	Folgen ⁸	
RTL	25%	2	Filme	237	Folgen		370	Filme	3.480	Folgen	
VoD-D	11%	2	Filme	18	Folgen		120	Filme	3.790	Folgen	
VoD-(Netflix) ⁹	11%	1	Filme	24	Folgen		110	Filme	1.660	Folgen	
VoD andere 1	2%	0	Filme	18	Folgen		50	Filme	950	Folgen	
VoD andere 2	2%	0	Filme	24	Folgen		40	Filme	750	Folgen	
Rest	2%	0	Filme	196	Folgen		30	Filme	630	Folgen	
Total Dok	100%	14		3.840		3.854	6.010		22.370		28.380

Gesamtsummen						5.430					170.180
--------------	--	--	--	--	--	-------	--	--	--	--	---------

2 Angaben nach European Audiovisual Observatory (EAO) für Anteil 2024 nationale Produktionen, Zahlen schwanken durch Veränderung der Kataloge. Gerundete Zahlen.

3 Umsatz in % nach Sendern und Genre (fiktional u. dokumentarisch), Quelle: Goldmedia-Auswertung der Herbstumfrage 2025 der Produktionsallianz für das Jahr 2024.

4 10 Folgen / Staffel ist ein Mittelwert der Folgenanzahlen, die in der EU gebräuchlich sind (6, 13, 21 u.a.m.) gemittelt über alle Sender / Streamer. Gerundete Zahlen.

5 Die Etats der Streamer-Auftragsproduktionen sind deutlich höher als die des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Daher x Faktor 1/3 gegenüber der nominalen Zahl.

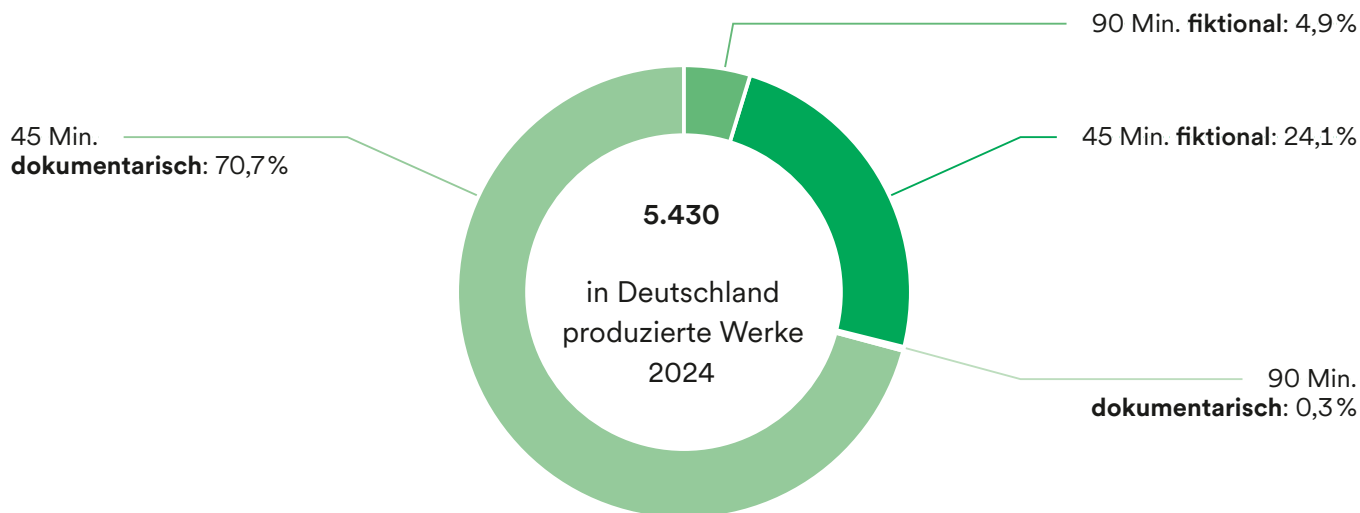
6 Die Zahlen der anderen Marktteilnehmer wurden linear um das Delta zu den Streamern erhöht.

7 8 Folgen / Staffel ist ein Mittelwert der Folgenanzahlen, die für Dok-Formate in der EU gebräuchlich sind (4, 6, 10 u.a.m.) gemittelt über alle Sender / Streamer. Gerundete Zahlen.

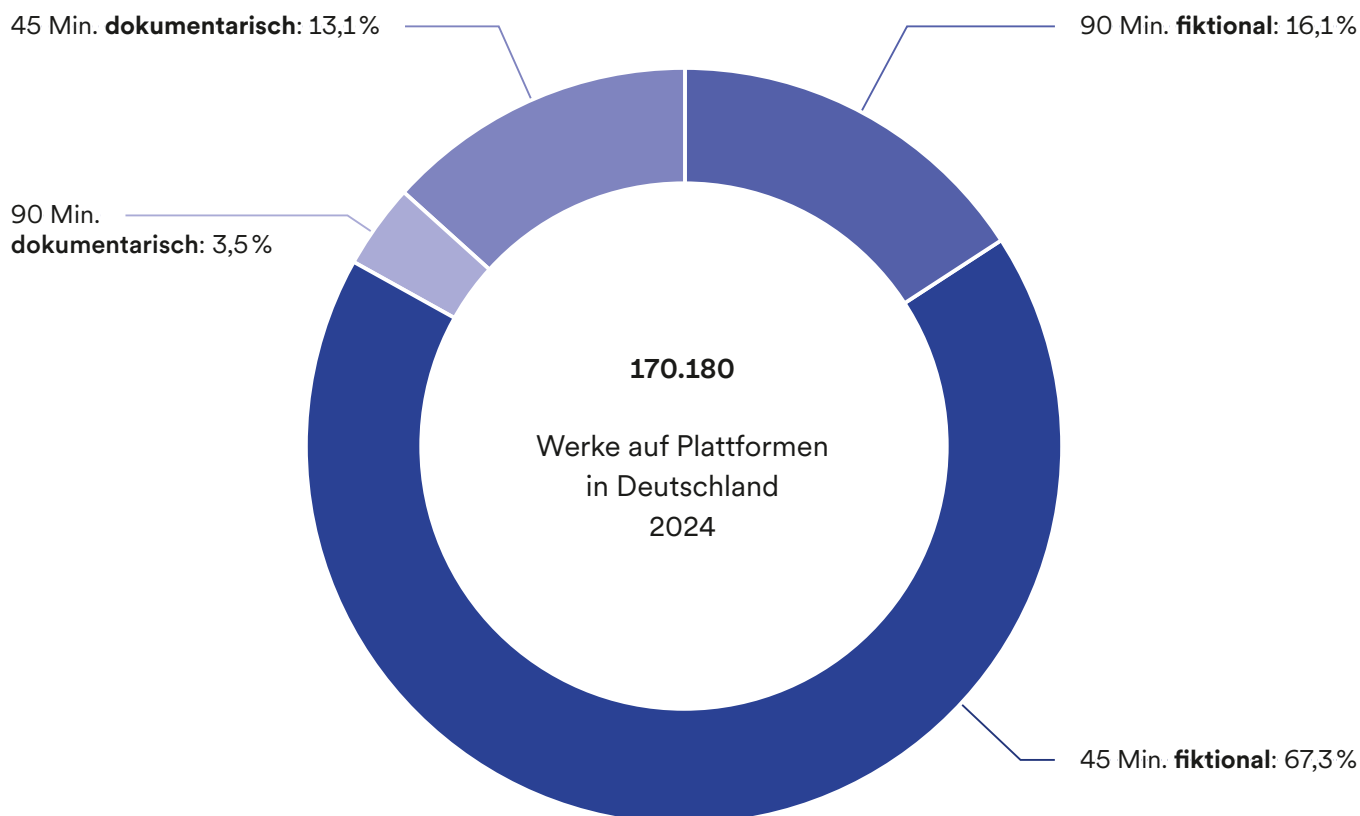
8 Ermittlung der Zahl der eingestellten Produktionen / Werke nach Angaben des EAO für 2024.

9 Netflix Eigenproduktionen = Auftragsproduktionen, die Netflix zu 100% finanziert.

Produktionszahlen Fernsehen und Streamer



Werke in VoD-Nutzung



Die in der Tabelle D.2 dargestellten Zahlen differenzieren nach Sendern und Produktionszahlen von 2024. Damit ist das Bild der Tabelle D1 um die Anbieter ergänzt. Dem wird die Anzahl der Filme und Serienfolgen auf VoD-Plattformen gegenübergestellt.

Insgesamt werden in Deutschland ca. 170.000 Filme und Serienfolgen auf öffentlich-rechtlichen und kommerziellen Plattformen genutzt. Pro Quartal ändern sich ca. 10 % der Titel – 10 % fallen heraus, 10 % kommen hinzu.

Der Anteil der deutschen Filme beträgt von allen Anbietern ca. 18 %, dies sind mit Einbeziehung von Co-Produktionen ca. 32.600 Filme und Serienfolgen. Der Anteil von Nicht-US-Produktionen (ist gleich: europäische Produktionen und Nicht-EU-Produktionen und anderen) liegt zwischen knapp 50.000 und 75.000 Produktionen. Der US-Anteil liegt bei ca. 70.000 Produktionen.

Es lassen sich (ohne OCSSP¹⁰- und OTT-Nutzungen¹¹) zwei Verhältnisse ablesen:

- **5.430 Filme und Serienepisoden, die in Deutschland neu in 2024 produziert worden sind, stehen ca. 170.000 Filmen und Serien in der VoD-Nutzung gegenüber. Das ist ein Verhältnis von 1:31.**
- **Das Verhältnis deutsche Neuproduktionen 2024 zu deutschen Produktionen auf VoD-Plattformen beträgt ca. 1:5.**

2024 produzierte deutsche Werke	Produktionen	Prozent
90 Min. fiktional	266	4,9 %
45 Min. fiktional	1.310	24,1 %
90 Min. dokumentarisch	14	0,3 %
45 Min. dokumentarisch	3.840	70,7 %
	5.430	100,0 %

Genutzte Werke 2024	VoD-Plattformen	Prozent
90 Min. fiktional	27.300	16,0 %
45 Min. fiktional	114.500	67,3 %
90 Min. dokumentarisch	6.010	3,5 %
45 Min. dokumentarisch	22.370	13,1 %
	170.180	100,0 %

¹⁰ Meint vor allem Youtube.

¹¹ Over-The-Top (OTT) Angebote im Rahmen der *Weitersendung* nach 20b UrhG und sich darauf beziehende Regelungen.

D.4 Vergütungen für OCSSP- und OTT-Nutzungen, 2024

4.1 OCSSP-Nutzungen / DVA im UrhDaG

Auf **Youtube** sind Inhalte aller Art eingestellt: Unterhaltung, Musik, Gaming und Vlogs bis hin zu Bildungsinhalten, Erklärvideos und Dokumentationen. Die Plattform unterteilt diese Inhalte in folgende Formate: Klassische Videos, YouTube Shorts, Livestreams, Podcasts zu verschiedenen Bereichen wie: Bildung & Wissen (Edutainment), Entertainment & Lifestyle, Gaming, Musik, Nachrichten & Journalismus.

Unterschieden wird rechtlich nach sog. **User-Generated-Content (UGC)**, also „originäre“ Inhalte, die von Nutzern für den Upload selbst hergestellt worden sind, und sog. **User-Uploaded Content (UUC)**, also vorbestehende Inhalte, die in Teilen oder vollständig auf die Plattform hochgeladen werden, für die der Uploader nur selten oder teilweise über eine entsprechende Lizenz verfügt. Letzteres betrifft die für diese Untersuchung wichtigen Formate 90 Min.-Filme (Kino und TV) 45 Min.-Serien (TV) sowohl fiktional als auch dokumentarisch. Über offizielle „Kanäle“ wie „Youtube Movies & Shows“ gibt es ca. 1.500 Filme und wechselnde Serien, die werbefinanziert oder zum Kauf verfügbar sind, die für Youtube lizenziert sein sollen. Auf weiteren Kanälen finden sich noch deutlich mehr Inhalte: **Insgesamt finden sich auf Youtube ca. 5 Milliarden Inhalte**, da pro Minute ca. 500 Stunden Material von den ca. 2,5 Milliarden Nutzern hochgeladen werden. Darunter finden sich **Millionen komplette Spielfilm- und Fernsehproduktionen**. Da Youtube keine differenzierten Zahlen über seine Inhalte veröffentlicht, ist es schwer festzustellen, welche Werke betroffen sind.

Für eine Vergütung der lizenzierten Inhalte ist der Direktvergütungsanspruch § 4 Abs.3 UrhDaG geschaffen worden. **Da Verhandlungen und Gerichtsverfahren nicht abgeschlossen sind bzw. kein Ergebnis verzeichnet haben, fließt bislang keine Vergütung an die Urheber dieser Werke seit Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. August 2021.**

Erschwert wird die Findung und Festsetzung eines Ergebnisses durch den Umstand, dass für den Direktvergütungsanspruch keine verpflichtender gesetzlicher Auskunftsanspruch existiert und den Verwertungsgesellschaften damit keine starken Durchsetzungsrechte zugestanden werden – zum Nachteil aller betroffenen Urheber. Zudem ist dies Gegenstand des EuGH-„Streamz“-Verfahrens, das bis zum Winter 2026 entschieden wird. Der Gesetzgeber ist dringend zur Nachbesserung gerufen.

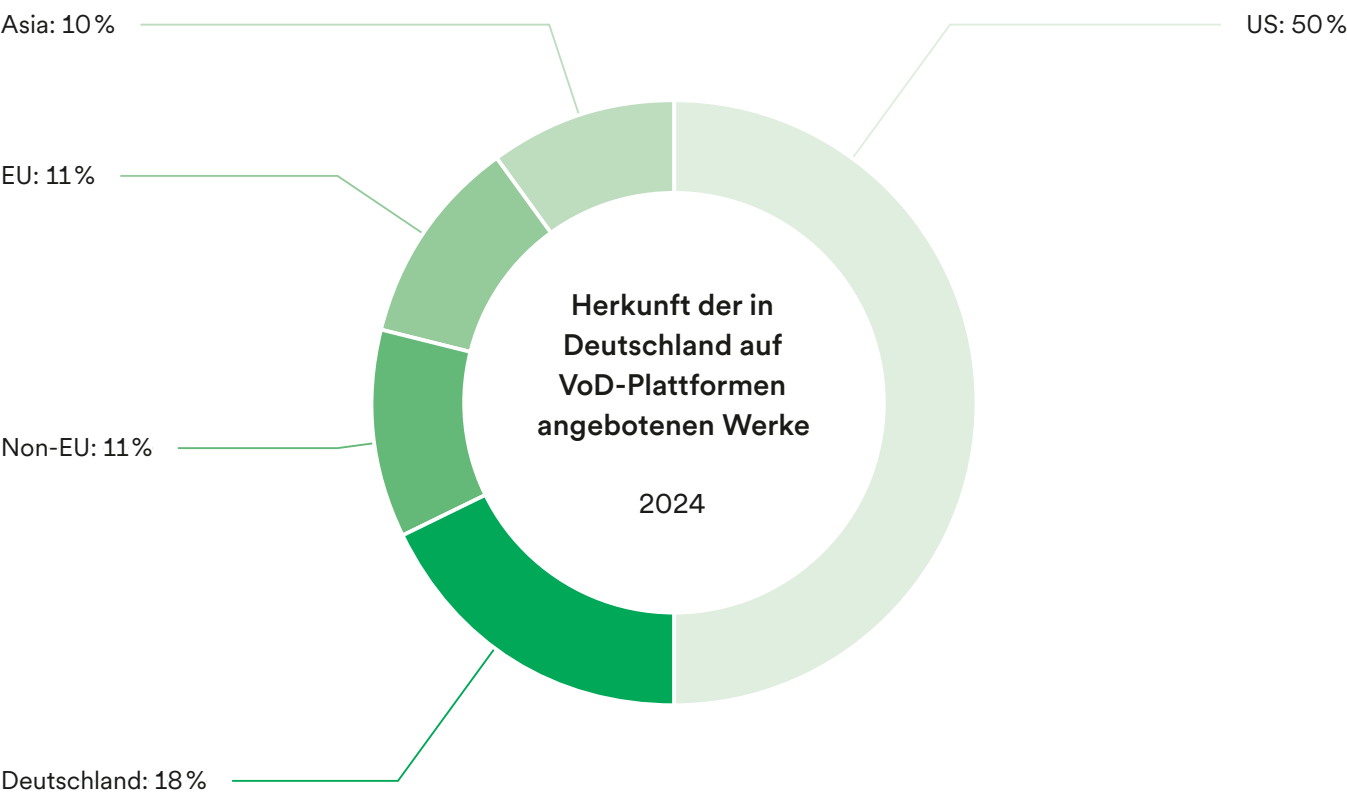
4.2 OTT-Nutzungen

Over-the-top (OTT)-Angebote, also Angebote, die über Internetzugänge in Gänze verbreitet werden, wie Magenta TV, Vodafone, in Teilen Amazon und Netflix, sind ebenfalls ein Teil der neuen Verbreitungswege, die ganze Programme, Mediatheken und Kanäle weiterleiten.

Die Vergütung für diese Nutzung erfolgt über § 20b UrhG (Weitersendung), hier im Wesentlichen über den gesetzlichen Vergütungsanspruch in Absatz 2. Das Inkasso erfolgt über den Zusammenschluss der Verwertungsgesellschaften in der sog. „Münchner Gruppe“ nach einem vertraglich vereinbarten Verteilungsschlüssel, der 2022 vom Bundesverband Regie e.V. (BVR) stark kritisiert worden ist. Kritikpunkt war die nicht nachvollziehbare niedrige Beteiligung der Filmurheber. Die Aufsichtsbehörde, das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA), hat auf die Beschwerde des BVR hin ihre Bedenken formuliert. Der Verteilungsschlüssel befindet sich zurzeit in Neuverhandlung.

Kritisch anzumerken ist an dieser Stelle die **Sonderregelung** in § 20b Abs.2 Satz 4 UrhG, die einen Vorrang von Tarifverträgen und Gemeinsamen Vergütungsregeln vorsieht – eine Regelung, die die Durchsetzung des Vergütungsanspruchs durch **die Verwertungsgesellschaften erheblich geschwächt hat. Seit 2008 führt die Meistbegünstigungsklausel in den sog. Abgrenzungsvereinbarungen zu stark gekürzten Zahlungen an die Urheber.**

D.5 VoD-Inhalte, Herkunft der Produktionen in EU, 2024, %-Anteile nach Herkunft und VoD-Verwertung



%-Anteile in D Jahr 2024	D	EU	Other Europe	Non-US + Non-EU	US
Filme	Anteil in D	Anteil in D	Anteil in D	Anteil in D	Anteil in D
SVoD	11%	22%	11%	24%	32%
TVoD	15%	15%	10%	12%	48%
FVoD	32%	19%	8%	12%	28%
Serien	Anteil in D	Anteil in D	Anteil in D	Anteil in D	Anteil in D
SVoD	13%	6%	10%	29%	41%
FVoD	31%	5%	26%	6%	32%

Für Deutschland berücksichtigte VoD-Kataloge 111 (FVoD 21, SVoD 68, TVoD 22).

Quelle: Film and TV-Content in VoD-Catalogues 2024 Data European Audiovisual Observatory, Mehrfachlistung über die Verwertungsformen hinweg.

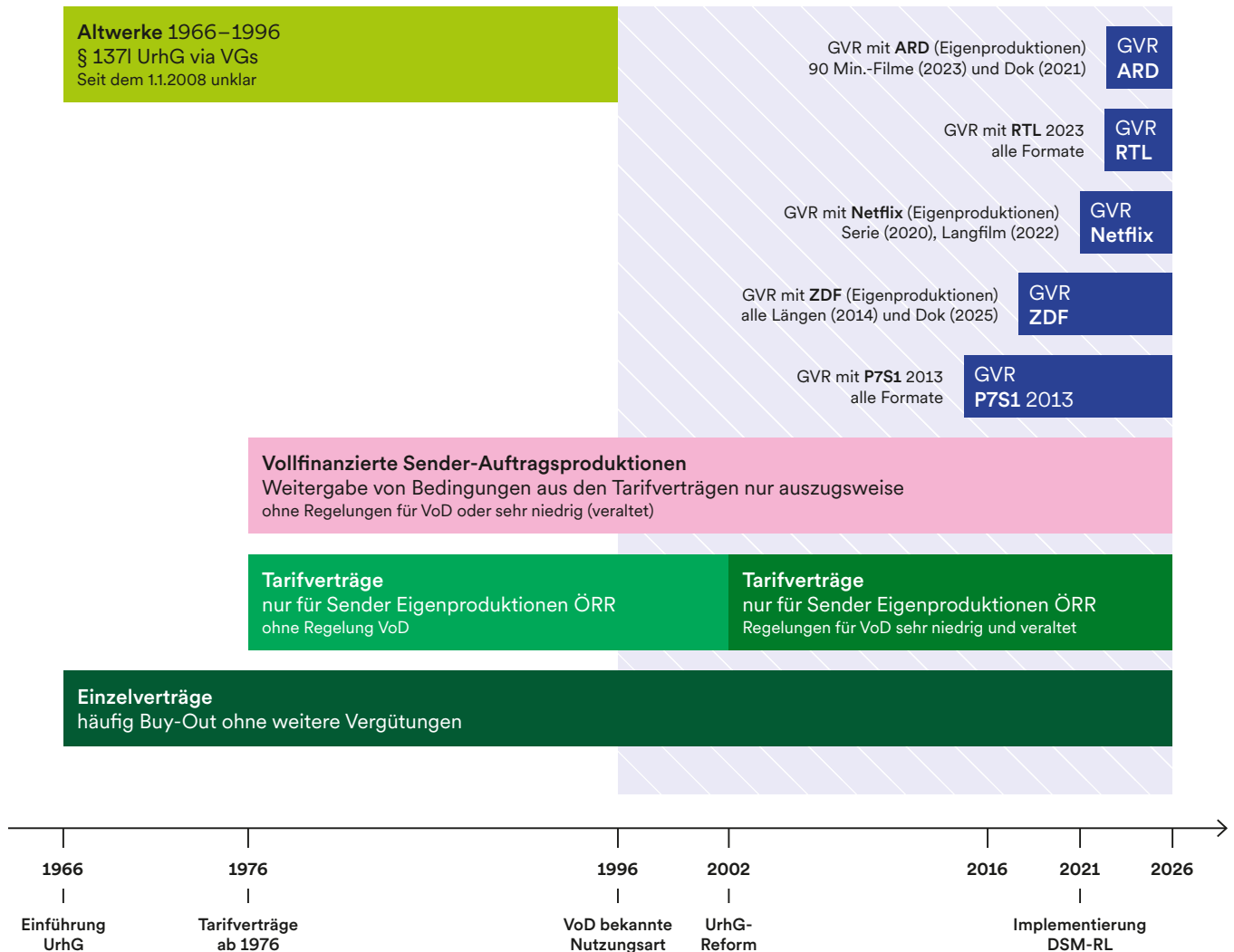
Die hohen Werte für Deutschland spiegeln das Auftragsvolumen der öffentlich-rechtlichen Sender im FVoD wider. Im TVoD dominieren US-Filme und Serien. Aber auch im SVoD haben Werke aus den US und Other Europe (gemeint ist in der Hauptsache das Vereinigte Königreich) in Summe mit über 40 bis 50 % einen hohen Anteil. Deutsche Werke sind in SVoD und TVoD mit deutlich geringeren Werten vertreten.

Das European Audiovisual Observatory (EAO) teilt die Länder der EU in **4 Kategorien** ein:

1. Länder mit starker audiovisueller Produktion (F, D, I, ES)
2. Länder mit gut entwickelter audiovisueller Produktion (DA, CZ, PL, NL, SW)
3. Länder mit geringer audiovisueller Produktion (BU, EST, FI, GR, CR, HU, IR, POR, RO, SL, SLV)
4. Länder „outliers“ mit vielen ausgelagerten Produktionen gleicher Sprache (A, BEL)

Deutschland zählt aufgrund seiner bislang hohen Produktionszahlen für die EAO zur Kategorie (1).

D.6 Wirkung Kollektivvertragliche Regelungen, Zeitachse, Deutschland, Regie, 2024



Der grau unterlegte Bereich bezeichnet die durchschnittliche Laufzeit der Nutzung eines Filmwerks. Sie beträgt ca. 30 Jahre. Es ist offenkundig, dass GVR-Regelungen, die jeweils ab Vertragsschluss gelten, Nutzungen vor ihrer Unterzeichnung nicht erfassen. Ausnahmen bilden s.g. Rückwirkungen, die teilw. vereinbart wurden.

In der Summe wird deutlich, dass ein großer Teil von Filmwerken von den GVR-Regelungen – allein zeitlich – nicht erfasst sein kann.

**E. VoD-Inhalte nach Sendergruppen und
Formaten mit Zuordnung zu GVR-Regelungen,
Regie, 2024 (Zahlen gerundet)**

E.1 ARD

Sachlicher Geltungsbereich Modell-Typ	Format	Genre	Zeitlich	Periode	
					= mit Grundvergütung abgegotener Zeitraum
Vollfinanz. Auftragsproduktion ARD-Punkte-Modell	(VFF-Def.) ¹³				
1. ARD 90 Min. (GVR 2023)	Geltungsbereich zeitlich mit Rückwirkung bis 2008				
a) GVR-Einstellung in Mediatheken	90 Min.	Fiktional	ab 2008	6 Jahre	
b) Kommerzielle Verwertung	90 Min.	Fiktional	ab 2008	Jährlich	
c) Filme vor 2008	90 Min.	Fiktional	vor 2008		
d) Filme vor 1996 (Altwerke)	90 Min.	Fiktional	1966–96	Jährlich	
2. ARD Serie (in Verhandlung)	Geltungsbereich zeitlich 0 Jahre, da kein Abschluss				
a) GVR-Einstellung in Mediatheken	45 Min.	Fiktional	ab 2008	6 Jahre	
b) Kommerzielle Verwertung	45 Min.	Fiktional	ab 2008	Jährlich	
c) Serien vor 2008	45 Min.	Fiktional	vor 2008		
d) Serien 1966–1996 (Altwerke)	45 Min.	Fiktional	1966–96	Jährlich	
3. ARD Dok-Film (GVR 2021)	Geltungsbereich zeitlich mit Rückwirkung bis 2008				
a) GVR-Einstellung in Mediatheken	90 Min.	Dok-Film	ab 2008	6 Jahre	
GVR-Einstellung in Mediatheken	60 Min.	Dok-Film	ab 2008	6 Jahre	
GVR-Einstellung in Mediatheken	45 Min.	Dok-Film	ab 2008	6 Jahre	
GVR-Einstellung in Mediatheken	30 Min.	Dok-Film	ab 2008	6 Jahre	
b) Kommerzielle Verwertung	alle	Dok-Film	ab 2008	Jährlich	
c) Werke vor 2008	alle	Dok-Film	vor 2008	Jährlich	
d) Werke 1966–1996 (Altwerke)	alle	Dok-Film	1966–96	Jährlich	
Summe					

ARD-GVR. Mit der ARD wurden für Regie GVR 90-Min.-Filme (und 60-Min.-Märchenfilme) in 2023 unterschrieben. Dort ist eine zeitliche „Rückwirkung“ festgelegt, die 90-Min.-Filme miteinschließt, die ab 2008 hergestellt worden sind. Die Abrechnung erfolgt aber nur sehr langsam. Für Serie ist eine GVR in weiten Teilen verhandelt, aber nicht abgeschlossen, deswegen fließen keine Vergütungen. Die GVR-Dokumentarfilm wurde bereits 2021 abgeschlossen, aber Abrechnungen oder Zahlungen für VoD-Nutzungen sind bisher nicht erfolgt.

¹² Ohne Kindersendungen.

¹³ Bedeutet mindestens 80 % Senderanteil gem. Definition der Verwertungsgesellschaft VFF, in der vor allem Fernsehsender und Fernsehproduzenten vertreten sind.

¹⁴ Wert für 90-Min.-Filme ist € 2.400,00 für 6 Jahre Einstellung in die Mediathek der ARD, bedeutet: € 400,00 /Jahr. Im Vergleich dazu: Eine einzelne Ausstrahlung im Hauptabendprogramm ist in derselben GVR für 90-Min.-Filme mit 100 Punkten (= € 12.000,00) bewertet, entspricht 3,33 %.

¹⁵ k.A.m. = Keine Angabe möglich. Es liegen keine Zahlen oder Meldungen im Sinne der ges. Auskunftspflichten nach §§ 32d und e UrhG vor.

¹⁶ Summe folgt aus der Anzahl der pro Jahr betroffenen Werke über die Laufzeit einer jeweiligen GVR.

¹⁷ Doppelzählung durch Nutzung in mehreren Nutzungsarten möglich. Gilt für alle weiteren Tabellen in Abschnitt E.



Schwelle	Wertigkeit	Wertigkeit nominal	Wertigkeit effektiv	Betroffene Werke 2024	Volumen VoD 2024	
muss für Folgevergütung erreicht werden	nominal in Zählung / Bewertung der GVR	Umgerechnet auf € pro Jahr	Umgerechnet auf € pro Jahr	Werke, die die Schwellen überschreiten / Jahr	= Anzahl Werke in VoD-Nutzung ¹²	
Abrechnung hat 25 begonnen		(15 Jahre)		(Anzahl insgesamt)		
420 Punkte	20 Punkte ¹⁴	400,00	400,00	20	2.700	Filme
1.500,00		4 %	0,00	0	k. A. m. ¹⁵	Filme
Ohne Reg.		ohne Reg.	0,00	0	1.000	Filme
VGBK-Tarif 137I	Verhandlung	600,00	0,00	Ohne Schwelle	0	Filme
Keine Abrechnungen bisher		(0 Jahre)		bis jetzt		
420 Punkte	20 Punkte	200,00	0,00	0	10.500	Folgen
2.500,00		4 %	0,00	0	k. A. m.	Folgen
ohne Reg.		ohne Reg.	0,00	0	3.300	Folgen
VGBK-Tarif 137I	Keine Regelung	300,00	0,00	Ohne Schwelle	0	Folgen
Keine Abrechnungen bisher		(15 Jahre)		bis jetzt		
210 Punkte	25 Punkte	500,00	0,00	0	2.600	Dok-Filme
210 Punkte	25 Punkte	333,00	0,00	0	600	Dok-Filme
210 Punkte	25 Punkte	250,00	0,00	0	700	Dok-Filme
210 Punkte	25 Punkte	166,00	0,00	0	2.290	Dok-Filme
1.250,00		4 %	0,00	0	800	Dok-Filme
Ohne Reg.		ohne Reg.	0,00	0	k. A. m.	Dok-Filme
VGBK-Tarif 137I	Keine Regelung	300 – 600,00	0,00	Ohne Schwelle	k. A. m.	Dok-Filme
				234 ¹⁶	24.380 ¹⁷	

Wertigkeit der Online-Einstellung z. B. in die Sendermediatheken, ist über die GVR unterschiedlich. Für 90-Min.-Film beträgt sie nominal 400,-/Jahr, für Dok-Filme in Anhängigkeit von der Länge € 166,- bis 500,-/Jahr, für Serie (nicht abgeschlossen für Regie) € 200,-/Jahr. Effektiv erreichen nicht viele Filme die in diese GVR eingebaute Folgevergütungsschwelle von 420/210 Punkten. Darüber hinaus haben sich große Verzögerungen bei der Abrechnung der Rückwirkungen ergeben. **Im Ergebnis wird effektiv selten (für eine geringe Anzahl an Produktionen) oder keine Vergütung gezahlt.** Dagegen sind die Erstvergütungen gestiegen.

Die **Bewertung der Vergütung für Filme und Serienfolgen für Online, die keiner GVR unterliegen**, aber gehandelt und genutzt werden. Über 3 Dekaden wurden sehr häufig sog. *Buy-Out-Verträge*¹⁸ von der ARD abgeschlossen, die keine Folgevergütungen vorsahen. Ebenfalls wurden für *Auftragsproduktionen* nur tlw. Bedingungen der alten Tarifverträge angewandt. Auch diese sehen entweder keine Folgevergütungen vor oder Einmalzahlungen. **Im Ergebnis wurde / wird damit selten oder gar nicht gezahlt.**

Noch auffallender ist das Missverhältnis bei **Auskunft und Abrechnung** bei Werken im Rahmen der **kommerziellen Verwertung** für alle Genres / Formate. Innerhalb der von GVR-Regelung betroffenen Werke findet eine Auskunft und Vergütung durch die ARD-Sender oder ihre Sendertöchter, wie die SWR Media, Telepool, WDR Media usw., nicht statt. Das gleiche gilt für Verwertungen, die von Produzenten vorgenommen werden, sofern ihnen eigene Rechte verbleiben. **Egal wer vertreibt, niemand meldet oder zahlt den Urhebern ihren Anteil, seit Jahrzehnten.**

Mangelnde Transparenz: Die in mediterranen Ländern (I, ES, F) seit zwei Jahrzehnten vorgeschriebenen *Kennzeichnungspflichten* für Filmwerke durch die internationalen ISAN-Nummern zur einfachen und eindeutigen Identifizierung werden von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten nicht angewandt. Dies erschwert die Nachverfolgung der Vertriebswege erheblich. Selbst deutsche Verwertungsgesellschaften müssen mit abgleichenden Match-Listen über Titel und Namen arbeiten. Hintergrund ist die Ausgestaltung der Auskunftspflichten in § 32d und § 32e UrhG, die individuell angelegt sind und keine Übertragung zulassen. Kollektive Transparenzpflichtungen können an dieser Stelle erheblich helfen, dass Urheber die Auskunft und Vergütungen bekommen, die ihnen zusteht.

Selbst Abrechnungen für **Altwerke**, die verwertungsgesellschaftspflichtig sind und mit konkreten Meldungen zu erfolgen haben, gestalten sich im Handling der Rechte dadurch schwierig. Insbesondere ist durch die Häufigkeit, Gleichzeitigkeit oder Plattform-Verlinkung vieler Online-Einstellungen nicht mehr nachvollziehbar, wie, wo und wann die Werke wie lange von wem genutzt werden.

An diesem Punkt sind alle GVR mit der ARD verbesserungswürdig. a) Die in den GVR eingezogenen Schwellenwerte, also Werte, die erreicht werden müssen, bevor eine Folgevergütung gezahlt wird, sind nicht mehr zeitgemäß. b) Es muss verpflichtend regelmäßige Transparenz für alle Werke kollektiv geschaffen werden und c) damit Vergütung geleistet werden.

Insgesamt liegt es nah, auf ein kollektives Modell abzustellen, das die Rechte der Urheber wahrnehmen kann, ohne dass diese in Individualklagen gezwungen werden. Dies ist nur von Verwertungsgesellschaften zu leisten. Ohne Eingriffe, Nachverhandlungen und / oder gesetzliche Verpflichtungen bleiben die Urheber-Vergütungen (hier Regie) effektiv bei minimalen Beträgen, bzw. bei null.

18 *Buy-Out* oder *Total-Buy-Out* bedeutet Zahlung einer einzigen Summe für eine urheberrechtliche Leistung.

E.2 ZDF

Sachlicher Geltungsbereich Modell-Typ		Format	Genre	Zeitlich	Periode	
						= mit Grundvergütung abgegotener Zeitraum
4. ZDF fiktional (GVR 2019)		Geltungsbereich zeitlich ohne Rückwirkung wg. früherer GVR oder Tarifverträge				
Vollfinanz. Auftragsproduktion, Wiederholungs-Modell (Erste GVR Regie 2014)		(VFF-Def.) ¹⁹				
a)	GVR-Einstellung in Mediatheken	90 Min.	Fiktional		5 Jahre	
	GVR-Einstellung in Mediatheken	60 Min.	Fiktional		5 Jahre	
	GVR-Einstellung in Mediatheken	45 Min.	Fiktional		5 Jahre	
b)	Kommerzielle Verwertung	alle	Fiktional		Jährlich	
c)	Filme u. Serien von 1996–2016	alle	Fiktional		Jährlich	
d)	Werke 1966–1996 (Altwerke)	alle	Fiktional	1966–96	Jährlich	
5. ZDF-Dok-Film (GVR 2025)		Geltungsbereich zeitlich ohne Rückwirkung wg. früherer GVR oder Tarifverträge				
Vollfinanz. Auftragsproduktion ZDF-26 (28) Punkte-Modell ²⁰ (vereinfachte Darstellung ²¹)						
a)	GVR-Einstellung in Mediatheken	90 Min.	Dok-Film	ab 2025	5 Jahre	
	GVR-Einstellung in Mediatheken	60 Min.	Dok-Film	ab 2025	5 Jahre	
	GVR-Einstellung in Mediatheken	45 Min.	Dok-Film	ab 2025	5 Jahre	
	GVR-Einstellung in Mediatheken	30 Min.	Dok-Film	ab 2025	5 Jahre	
b)	Kommerzielle Verwertung	alle	Dok-Film	ab 2025	Jährlich	
c)	Filme von 2013–2025 (GVR Dok 2013)	alle	Dok-Film	ab 2013	Jährlich	
d)	Filme von 1996–2013 ohne GVR	alle	Dok-Film	ab 1996	Jährlich	
e)	Werke 1966–1996 (Altwerke)	alle	Dok-Film	1966–96	Jährlich	
Summe						

GVR ZDF – Fiktionale Werke. Die erste GVR für Regie wurde nach einer Schlichtung 2015 für 90-Minuten-Filme abgeschlossen. Vergütungen für Online waren mit der Erstvergütung für 10 Jahre abgegolten (!), wie auch Folgevergütungen für lineare Ausstrahlungen regelmäßig die Online-Nutzungen inkludierten. **Effektiv wurden und werden damit keine Vergütungen für die VoD- und Online-Nutzungen vom ZDF gezahlt.**

Die **nominale Benennung** des Wertes 4,5% vom sog. wiederholungsfähigen Honorar ist aus den Tarifverträgen von 2001 abgeleitet. Im Vergleich dazu ist eine Ausstrahlung im Hauptprogramm mit 50 % des wiederholungsfähigen Honorars (= ca. 14.500,00) bewertet. Das Verhältnis Hauptabend, linear zu online beträgt 11:1 (9%). **Der Technikwandel wird genutzt, um Urhebervergütungen massiv nach unten zu setzen.**

¹⁹ Bedeutet mindestens 80 % Senderanteil gem. Definition VFF (s. o. ARD).

²⁰ Alle Zahlen für Dokumentar-Film stellen in der GVR mit dem ZDF die Vergütung für Drehbuch und Regie dar. Die Zahlen sind hier zur Darstellung der Regievergütung daher halbiert.

²¹ Die Berechnung des Wertes für Online-Nutzungen für Dokumentarfilme erfolgt via Vergütung für Korb 2 (= nach 7 Jahren oder dem Erreichen von 26 Punkten).

²² Abhängig von tatsächlichen Verwertungen. Die GVR ist von 2025 – noch liegen keine Angaben vor.



Schwelle	Wertigkeit	Wertigkeit nominal	Wertigkeit effektiv	Betroffene Werke	Volumen VoD 2024	
muss für Folgevergütung erreicht werden	nominal in Zahlung / Bewertung der GVR	Umgerechnet auf € pro Jahr	Umgerechnet auf € pro Jahr	Werke, die die Schwellen überschreiten / Jahr	= Anzahl Werke in VoD-Nutzung	
wg. Verrechnung						
5 Jahre	4,5%	245,00	0,00	0	3.600	Filme
5 Jahre	4,5%	137,00	0,00	0	3.000	Folgen
5 Jahre	4,5%	114,00	0,00	0	7.200	Folgen
1.500	4,0%	4,0%	0,00	0	k. A. m.	Werke
5 Jahre	4,5%	0,00	0,00	0	2.400	Werke
VGBK-Tarif 137I		300–600,00	300–600,00	200	200	Werke
(1 Jahr)						
26 Punkte	5 Punkte	907,00	0,00	0	20	Werke
26 Punkte	5 Punkte	548,00	0,00	0	490	Werke
26 Punkte	5 Punkte	417,00	0,00	0	900	Werke
26 Punkte	5 Punkte	265,00	0,00	0	400	Werke
1.500	Inkl.	4,0%	0,00	0	k. A. ²²	Werke
7 Jahre	Inkl.	Keine	0,00	0	1.710	Werke
keine	Inkl.	Keine	0,00	0	50	Werke
VGBK-Tarif 137I		300–600,00	300–600,00	10	10	Werke
				210	22.280	

Die nominale Wertigkeit der Online-Einstellung beim ZDF liegt damit niedrig, die effektive Wertigkeit strebt für nahezu alle Werke gegen € 0,00.

Die **Bewertung der kommerziellen Verwertung** (für VoD- und Online-Nutzungen) durch das ZDF und die Sendertochterfirmen und die Produzenten, soweit ihnen eigene Rechte verbleiben. Hier sind für diese Betrachtung weitere VoD- und Onlinenutzungen, bspw. Lizenzierungen und Verkäufe an Fremd-Plattformen oder andere Sendermediatheken maßgeblich. Grundlage sind hier Abrechnungen der Sender.

Die a) seinerzeit in GVR vereinbarten hohen Schwellenwerte bei der Abrechnung des ZDF bewirken, dass effektiv keine Vergütungen für diese Nutzungen fließen, b) die Sendertöchter leisten den Urhebern keine Auskunft und rechnen nicht ab, c). Produzenten mit eigenen Rechten leisten den Urhebern keine Auskunft und rechnen nicht ab.

Ähnlich verhält es sich bei den alten **GVR für Dokumentarfilm**. Auch hier liegt die Ursache, dass effektiv keine Zahlung für VoD- und Online-Nutzungen stattfinden, an den **Schwellenwerten** innerhalb der GVR und der dortigen Inkludierung der Online-Vergütung in die Erstvergütung, bzw. den Zahlungen für weitere lineare Ausstrahlungen nach 7 Jahren.

Die Bewertung der Vergütung für **Filme und Serienfolgen, die keiner GVR unterliegen**, aber gehandelt und genutzt werden, hat – je nach Einzelvertrag – als Ergebnis ebenfalls i. d. R. eine € 0,00.

Das ZDF hat für sog. **Altwerke** (Filme von 1966–96) mit der VG Bild-Kunst und der VG Wort einen Vertrag abgeschlossen, der insbesondere für alte beliebte Serien genutzt wird. Hier wird Auskunft erteilt, abgerechnet und Vergütungen werden geleistet.

Als Fazit lässt sich festhalten, dass – um dem Beteiligungsgrundsatz zu entsprechen und um Urheber nicht von den Erträgen der Nutzung ihrer Werke abzukoppeln – eine Regelung gefunden werden muss, die für alle genutzten Werke eine Lösung bietet, die unabhängig von den seinerzeit geschlossenen Verträgen entsprechend der Nutzungen zu Vergütungen führt.

E.3 P7S1

Sachlicher Geltungsbereich Modell-Typ	Format	Genre	Zeitlich	Periode	
					= mit Grundvergütung abgegotener Zeitraum
6. P7S1 (GVR 2013, 16, 19)					
<i>Geltungszeitraum alle Produktionen Nutzung ab 2013 mit P7S1-Anteil</i>					
<i>Vollfinanz. Auftragsproduktion, Reichweitenmodell</i>					
<i>Ab 6.510.000 Zuschauer (Movies)</i>					
<i>14–49 (Altersgruppe) (1/3), Zählung VoD × Faktor 2,5,</i>					
<i>Zählung DVD, DTO × Faktor 5, daher keine Differenzierung</i>					
a) Online					
Movie online	90 Min.	Fiktional	Nicht relevant ²³	Nicht relevant	
Serie online	45 Min.	Fiktional	Nicht relevant	Nicht relevant	
Sitcom online	30 Min.	Fiktional	Nicht relevant	Nicht relevant	
<i>VoD Zählung × Faktor 2, daher keine Differenzierung</i>					
b) Kommerzielle Verwertung					
Movie	90 Min.	Fiktional	Jährlich	Jährlich	
Serie	45 Min.	Fiktional	Jährlich	Jährlich	
Sitcom	30 Min.	Fiktional	Jährlich	Jährlich	
c) Filme vor 2015 (wie b)					
Alle Filme und Nutzungen im zeitlichen Geltungszeitraum sind erfasst unabhängig vom Produktionsjahr	alle	Fiktional	Jährlich	Jährlich	
Summe					

P7S1-Nominale Wertigkeit der Online-Einstellung. Die GVR-Regie mit P7S1 wurde erstmals 2016 mit einem qualifizierten Reichweiten-Modell, also einer Zuschauerzählung der Zuschauer der werberelevanten Gruppe 14–49 Jahre, abgeschlossen: Die Besonderheit ist, dass die Anzahl der Online-Nutzungen in die Zuschauerzahlen eingerechnet werden. Die Vergütungssätze sind in der Form festgeschrieben, dass sie insofern unabhängig davon sind, ob es sich um lineare Ausstrahlungen oder Online-Einstellungen handelt. Dabei werden Online-Nutzer höher bewertet als lineare Zuschauer. Eine differenzierte Aussage über den Anteil der Online-Zuschauer wird aber in den Abrechnungen nicht mitgeteilt.

Die Bewertung der Vergütung für Filme und Serienfolgen für Online, die keiner GVR unterliegen, aber gehandelt und genutzt werden. Dieser Fall tritt bei den GVR mit P7S1 nicht ein. Grund ist die Regelung im sachlichen Anwendungsbereich, nach der alle Produktionen erfasst sind, die im zeitlichen Anwendungsbereich genutzt werden, unabhängig davon, ob die in derselben Zeit hergestellt worden sind oder nicht. Aus den Abrechnungen geht hervor, dass Zuschauer-Schwellen nicht schnell, sondern mit Verzögerung erreicht werden. Dies liegt u. a. auch an der allgemeinen Entwicklung, dass lineares Fernsehen, den sich immer stärker verbreitenden VoD-Nutzungen langsam, aber sicher weicht. Für private Rundfunkanbieter wie P7S1 spielt die damit einhergehende Abwanderung der Werbung in soziale Medien eine ebenfalls erhebliche Rolle.

²³ Nicht relevant, da allein das Erreichen von Zuschauerschwellen für die Zahlung einer Folgevergütung zählt.

²⁴ k.A.m. (=keine Angabe möglich) In der GVR wird nicht unterschieden, ob es sich um analoge Zuschauer oder VoD-Zuschauer handelt. Daher ist keine Angabe möglich.

²⁵ In der GVR mit P7S1 werden die Schwellen für eine Vergütung im Falle kommerzieller Verwertung oft früher erreicht als die Zuschauerschwellen.



Schwelle	Wertigkeit	Wertigkeit nominal	Wertigkeit effektiv	Betroffene Werke	Volumen VoD 2024	
muss für Folgevergütung erreicht werden	nominal in Zählung / Bewertung der GVR	Umgerechnet auf € pro Jahr	Umgerechnet auf € pro Jahr	Werke, die die Schwellen überschreiten / Jahr	= Anzahl Werke in VoD-Nutzung	
Bis 6,51 Mio.	k.A.m. ²⁴	k.A.m.	k.A.m.	10	3.000	Filme
Bis 5,20 Mio.	k.A.m.	k.A.m.	k.A.m.	30	9.700	Folgen
	k.A.m.	k.A.m.	k.A.m.	13	2.000	Folgen
ab 120.000	4,0 %	4,0 %	4,0 %	15 ²⁵	1.500	Filme
ab 60.000	4,0 %	4,0 %	4,0 %	30	5.000	Folgen
ab 30.000	4,0 %	4,0 %	4,0 %	13	1.000	Folgen
wie bei b)		4,0 %	4,0 %	mit bei b)	mit bei b)	
				805	18.340	

Die **Bewertung der kommerziellen Verwertung** (für VoD- und Online-Nutzungen). Die GVR mit P7S1 sieht sehr hohe Schwellen vor z. B. 120.000 EUR für TV-Movies und 60.000 EUR für Serienepisoden. Aus den vorliegenden Abrechnungen geht hervor, dass diese Schwellen durchaus häufig überschritten werden. Ab Erreichen der Schwellen werden Urheber an allen kommerziellen Verwertungen prozentual beteiligt.

Auch wenn die Differenzierung der Auskunft und Abrechnung verbessert werden können, muss festgehalten werden, dass die Abrechnungen von P7S1 mit großer Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit erfolgen. Nicht betroffen sind bei der kommerziellen Verwertung Werke, die per Lizenzierung eingekauft wurden und für die keine Vergütungsvereinbarungen geschlossen wurden und an deren Herstellung P7S1 nicht beteiligt war, bspw. US-Werke.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass alle relevanten Nutzungsformen bei P7S1 entsprechend der Zuschauer-Zählung, für die die GVR abgeschlossen ist (Neuproduktionen, Co-Produktionen mit Nutzungen im zeitlichen Geltungszeitraum) in den Abrechnungen erfasst sind und abgerechnet werden. Da die werberelevante Gruppe 14–49 Jahre beträgt, bezieht sie sich allerdings gerade auf ein Drittel aller tatsächlichen Zuschauer. VoD-Subscription-/Abonnenten-Modelle sind bislang nicht in die GVR integriert, bzw. werden über die kommerzielle Verwertung gerechnet.

E.4 RTL

Sachlicher Geltungsbereich Modell-Typ	Format	Genre	Zeitlich	Periode	
					= mit Grundvergütung abgegotener Zeitraum
7. RTL (GVR 2023)	Geltungszeitraum alle Produktionen Nutzung ab 2010 mit RTL-Anteil				
Vollfinanz. Auftragsproduktion, Reichweitenmodell ab 7.030.000 Zuschauer (Movies), 14–49 (Altersgruppe) (1/3)					
a) Online					
Movie (90 Min.) online	90 Min.	Fiktional	Nicht relevant ²⁶	Nicht relevant	
Serie online	45 Min.	Fiktional	Nicht relevant	Nicht relevant	
Sitcom online	30 Min.	Fiktional	Nicht relevant	Nicht relevant	
VoD Zählung × Faktor 2, Daher keine Differenzierung					
b) Kommerzielle Verwertung	Nur von den GVR betroffene Werke – nicht für Lizenzware				
Movie	90 Min.	Fiktional	Jährlich	Jährlich	
Serie	45 Min.	Fiktional	Jährlich	Jährlich	
Sitcom	30 Min.	Fiktional	Jährlich	Jährlich	
c) Filme vor 2015 (wie b)					
Alle Filme und Nutzungen im zeitlichen Geltungszeitraum sind erfasst unabhängig vom Produktionsjahr (s. auch FN 9)	alle	Fiktional	Jährlich	Jährlich	
Summe					

RTL-Nominale Wertigkeit der Online-Einstellung. Die GVR-Regie mit RTL wurde 2023 in zwei Versionen als Reichweitenmodell – also nach der Bewertung der Anzahl der Zuschauer – abgeschlossen: a) für die Vergangenheit und b) für die Zukunft. Die Besonderheit ist wie bei P7S1, dass die Online-Bewertungen in die Zuschauerzahlen eingerechnet werden. Dabei werden Online-Nutzungen höher bewertet als lineare Zuschauer. Eine differenzierte Aussage über den Anteil der Online-Zuschauer wird aber in den Abrechnungen nicht mitgeteilt. Die Vergütungssätze sind in der Form festgeschrieben, dass sie unabhängig davon sind, ob es lineare Ausstrahlungen oder Online-Einstellungen sind.

Die Bewertung der Vergütung für Filme und Serienfolgen für Online, die keiner GVR unterliegen, aber gehandelt und genutzt werden. Dieser Fall tritt bei den GVR mit RTL nicht ein. Grund ist die Regelung im sachlichen Anwendungsbereich, nach dem alle Produktionen erfasst sind, die im zeitlichen Anwendungsbereich genutzt werden, unabhängig davon, ob die in derselben Zeit hergestellt worden sind oder nicht. Aus den Abrechnungen geht hervor, dass diese Zuschauer-Schwellen nicht schnell, sondern mit Verzögerung erreicht werden. Dies liegt u. a. auch an der allgemeinen Entwicklung, dass lineares Fernsehen, den sich immer stärker verbreitenden VoD-Nutzungen langsam, aber sicher weicht. Für

26 Nicht relevant, da allein das Erreichen von Zuschauerschwellen für die Zahlung einer Folgevergütung zählt.

27 k.A.m. (=keine Angabe möglich) In der GVR II mit RTL wird in der Auskunft nicht unterschieden, ob es sich um analoge Zuschauer oder VoD-Zuschauer handelt. Daher ist hier keine Angabe möglich.

28 Anmerkung: Die GVR I mit RTL sehen vor, dass *alle Nutzungen im zeitlichen Geltungsbereich* berücksichtigt werden, unabhängig davon, ob sie vorher produziert wurden. Der effektive Wert ist aus den jährlich vorgelegten Abrechnungen ersichtlich. Dieser Wert ist daher ein interpolierter Schätzwert, der mit 50 % angesetzt ist.

29 In der GVR mit P7S1 werden die Schwellen für eine Vergütung im Falle kommerzieller Verwertung oft früher erreicht als die Zuschauerschwellen.

Schwelle	Wertigkeit	Wertigkeit nominal	Wertigkeit effektiv	Betroffene Werke	Volumen VoD 2024	
muss für Folgevergütung erreicht werden	nominal in Zählung / Bewertung der GVR	Umgerechnet auf € pro Jahr	Umgerechnet auf € pro Jahr	Werke, die die Schwellen überschreiten / Jahr	= Anzahl Werke in VoD-Nutzung	
Bis 7.030 Mio.	k. A. m. ²⁷	k. A. m.	k. A. m.	10 ²⁸	4.000	Filme
Bis 5.067 Mio.	k. A. m.	k. A. m.	k. A. m.	15	8.900	Folgen
Bis 5.067 Mio.	k. A. m.	k. A. m.	k. A. m.	10	4.000	Folgen
ab 120.000	4,0 %	4,0 %	30.000	15 ²⁹	2.000	Filme
ab 60.000	4,0 %	4,0 %	40.000	30	4.200	Folgen
ab 30.000	4,0 %	4,0 %	10.000	13	2.000	Folgen
wie bei b)	4,0 %	4,0 %	mit bei b)	mit bei b)	mit bei b)	Werke
				2.350	20.750	

private Rundfunkanbieter wie RTL spielt die damit einhergehende Abwanderung der Werbung in soziale Medien eine erhebliche Rolle.

Die **Bewertung der kommerziellen Verwertung** (für VoD- und Online-Nutzungen). Die GVR mit RTL sieht sehr hohe Schwellen vor z. B. 120.000 EUR für TV-Movies und 60.000 EUR für Serien. Aus den vorliegenden Abrechnungen geht allerdings hervor, dass diese Schwellen durchaus häufig überschritten werden. Ab Erreichen der Schwellen werden Urheber an allen kommerziellen Verwertungen prozentual beteiligt.

Auch wenn die Differenzierung der Auskunft und Abrechnung verbessert werden kann, muss festgehalten werden, dass die Abrechnungen von RTL mit großer Zuverlässigkeit erfolgen.

Nicht betroffen sind bei der kommerziellen Verwertung Werke, die per Lizenzierung eingekauft wurden und für die keine Vergütungsvereinbarungen geschlossen wurden und an deren Herstellung RTL nicht beteiligt war, bspw. US-Werke.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass alle relevanten Nutzungsformen bei RTL entsprechend der Zuschauer-Zählung, für die die GVR abgeschlossen ist (Neuproduktionen, Co-Produktionen mit Nutzungen im zeitlichen Geltungszeitraum), in den Abrechnungen erfasst sind und abgerechnet werden. Da die werberelevante Gruppe 14–49 Jahre beträgt, bezieht sie sich allerdings gerade auf ein Drittel aller tatsächlichen Zuschauer. VoD-Subscription-/Abonnenten-Modelle sind bislang nicht in die GVR integriert, bzw. werden über die kommerzielle Verwertung gerechnet.

E.5 NETFLIX

Sachlicher Geltungsbereich ³⁰ Modell-Typ	Format	Genre	Zeitlich	Periode	
					= mit Grundvergütung abgegoltener Zeitraum
8. Netflix Film (in Verhandlung)	Nicht abgeschlossen – Geltung Folgevergütung GVR ver.di 2022				
Qualifiziertes Reichweiten-Modell (Completer) mit Zeitraum-Zählung (5-Jahreszeiträume)					
Film low-Budget bis 5 Mio.	90 Min.	Fiktional		10 % GV	
Film Med-Budget bis 12,5 Mio.	90 Min.	Fiktional	5 Jahre	10 % GV	
Film High-Budget über 12,5 Mio.	90 Min.	Fiktional	5 Jahre	10 % GV	
Bonus Neuer Auftrag (z. B. Teil 2)	Einmal-Zahlung				
9. Netflix Serie (2025)	Geltungszeitraum alle Produktionen mit Nutzung ab 2025				
a) Online-SVoD					
Serie Low-Budget bis 1 Mio.	35–55	Fiktional	5 Jahre	10 % GV ³¹	
Serie Med-Budget 1–4 Mio.	35–55	Fiktional	5 Jahre	10 % GV	
Serie High-Budget über 4 Mio.	35–55	Fiktional	5 Jahre	10 % GV	
Bonus Neuer Staffel-Auftrag	Einmal-Zahlung				
Bonus 7 Mio. completer in D.	Einmal-Zahlung				
b) Kommerzielle Verwertung					
Findet nicht statt – eine Vergütung für die Nutzung für Lizenzware findet ebenfalls nicht statt					
c) Filme vor 2020, Lizenzankäufe					
Werke vor 2020 wurden vergütet in Einzelabsprachen.					
Lizenzierte Werke werden nicht vergütet ³³					
Weitere Einzelheiten: siehe Anlage Netflix					
Summe					

Die **GVR Regie Serie des BVR mit ver.di und Netflix für Eigenproduktionen** wurde für Serien 2025 ebenfalls als qualifiziertes Reichweiten-Modell mit der Zählung von s. g. *completern* abgeschlossen. Bereits 2020 wurde die Regie durch die GVR ver.di / BFFS / Netflix Serie in die Struktur der Folgevergütungen eingeordnet und berücksichtigt. Hier wird sich nur auf die GVR von 2025 bezogen. Die **nominale Wertigkeit der Online-Einstellung** bei Netflix richtet sich nach einem fixen Wert pro *completer* (= Account, der zu 90 % eine Serienstaffel zu Ende sieht). Der Wert gliedert sich in drei Gruppen á fünf Jahren und nimmt dabei ab (siehe dazu Anlage Netflix). Die in der Tabelle E5 benannten Werte beziehen sich ausschließlich auf das erste Jahrfünft und sind aus Gründen der Vergleichbarkeit auf den Wert pro Folge pro Jahr umgerechnet.

30 Bitte Anlage 2 Netflix „Completer-System“ beachten.

31 Betrifft Rückzahlbarer Betrag = 10 % der Grundvergütung (GV) sind von der Folgevergütung des 2. Fünfjahreszeitraums abzuziehen (siehe auch Anlage zu Netflix).

32 Auszahlung Folgevergütung erfolgt a) nach Erreichen der Schwelle von 10 Mio. Completer oder b) pro rata nach 5 Jahren.

33 Lizenzerwerbungen sind nicht vom sachlichen Geltungsbereich erfasst.



Schwelle	Wertigkeit	Wertigkeit nominal	Wertigkeit effektiv	Betroffene Werke	Volumen VoD 2024	
muss für Folgevergütung erreicht werden	nominal in Zählung / Bewertung der GVR	Umgerechnet auf € pro Jahr	Umgerechnet auf € pro Jahr	Werke, die die Schwellen überschreiten / Jahr	= Anzahl Werke in VoD-Nutzung	
	€/completer	1/5 Jahre	1/5 Jahre			
Häufigkeit ca. 33/100						
10 Mio. Completer	0,0021/completer	867,24	867,24	4	1.100	Filme
30 Mio. Completer	0,0054/completer	1.806,70	1.806,70	2	1.400	Filme
50 Mio. Completer	0,0054/completer	1.806,70	1.806,70	1	1.000	Filme
ca. 5/100		8.500,00	8.500,00	k.A. m.	k.A. m.	Filme
ca. 33/100						
10 Mio. Completer ³²	0,0029/completer	1.000,00	1.000,00	6	2.500	Folgen
10 Mio. Completer	0,0082/completer	1.806,00	1.806,00	6	6.500	Folgen
10 Mio. Completer	0,0068/completer	2.300,00	2.300,00	6	9.000	Folgen
ca. 20/100		2.500,00	2.500,00	2		Folgen
ca. 5/100		9.030,75	9.030,75	1/2		Folgen
		0,00	0,00		0	Werke
		0,00	0,00		0	Werke
				354	45.670	

Der in der Tabelle benannte Wert bezieht sich dazu auf das Erreichen einer **Schwelle von 10 Mio. completer**, was in ca. einem Drittel aller Fälle erreicht wird. D.h. der dargestellte Wert dieser Schwelle bezeichnet eine Ideallinie, die oft, aber nicht immer erreicht wird. Bei Reichweiten unter und über 10 Mio. Completer wird der Wert pro Completer *pro rata* ausbezahlt.

Schwerer zu beurteilen sind **Bonus-Zahlungen**, die gezahlt werden, wenn bspw. eine neue Staffel in Auftrag gegeben wird: Dies kommt seltener vor, betroffen sind ca. 20 % der Serienproduktionen. Noch seltener wird die Zahl von 7 Mio. *completer* allein in Deutschland erreicht (Schätzung ca. 5%). Da der Abschluss noch kein Jahr alt ist, liegen (noch) keine genauen Angaben vor.

Die Bewertung der Vergütung für Filme und Serienfolgen für VoD und Online, die keiner GVR unterliegen, aber gehandelt und genutzt werden, betrifft bei Netflix alle Werke, die die Plattform per Lizenz erwirbt. Eine Vergütungszahlung für diese Werke findet durch Netflix nicht statt. Dies betrifft Kinofilme, Fernsehfilme und Serien u.a. von ARD und ZDF.

Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, sollten entsprechend der Lizenzkette Auskunft und Vergütung durch die die Lizenz erteilenden Sender oder Filmhersteller stattfinden (s. o. zu den Schwierigkeiten des Funktionierens / Nicht-Funktionierens des Auskunftsanspruchs). Dies ist flächendeckend nicht der Fall.

Die **Bewertung der kommerziellen Verwertung** (für VoD- und Online-Nutzungen) kann bei Netflix nicht vorgenommen werden, da diese Nutzung zurzeit nicht stattfindet. Auskunft und Abrechnungen durch den Filmhersteller im Fall des Verbleibs eigener Rechte erfolgen nur bei geförderten Co-Produktionen. Dies ist ebenfalls flächendeckend nicht der Fall.

Mit Blick auf die Vergütung für Online-Nutzungen liegen die Vergütungen von Netflix über allen anderen, auch wenn sie – durch den Ansatz der erfolgsabhängigen Errechnung – nicht immer im vollen Umfang und für alle Werke greifen.

F. Summen Verhältnisse

Im Folgenden sollen die Zahlen aus den Tabellen in Abschnitt E in eine Grundaussage überführt werden: Es geht um das Verhältnis der Werke, die vergütet werden, mit denen ins Verhältnis zu setzen, die im Effekt nicht vergütet werden.

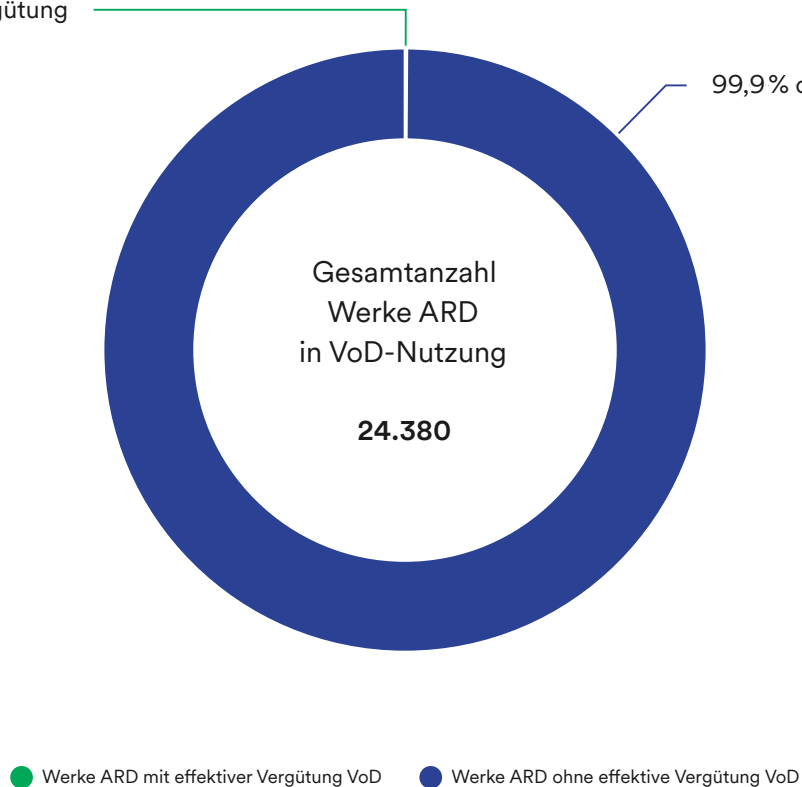


F.1 Verhältnisse ARD, Regie, 2024

ARD – Anteile Vergütungen VoD-Nutzungen

0,1% mit effektiver Vergütung

99,9% ohne effektive Vergütung



ARD		gerundet
Insgesamt eingestellte Werke	24.380	100,0 %
(FVoD, SVoD, A-VoD, T-VoD)		
Davon vergütet:		
via GVR	234	0,1%
via Tarifvertrag	0	0,0%
via kommerzielle Verwertung	0	0,0%
als „Altwerke“	0	0,0%
Werke mit effektiver Vergütung	234	0,1%
Werke ohne effektive Vergütung	24.136	99,9%

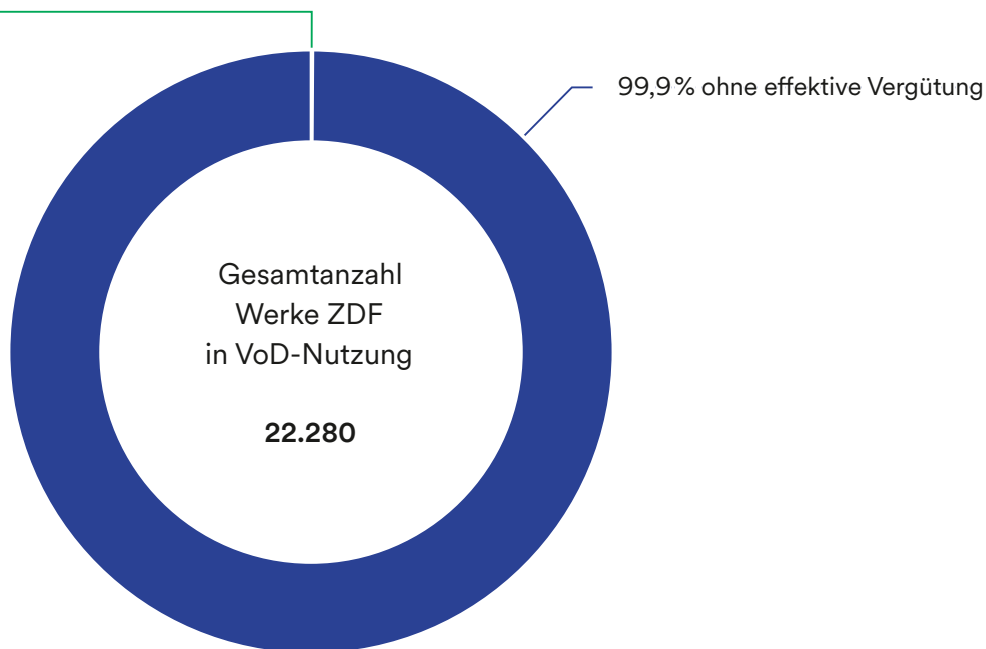
Es gibt für Regie eine GVR für 90 Min. und eine GVR-Dok (alle Längen). Co-Produktionen sind nicht erfasst. GVR-Serie ist verhandelt, aber nicht vereinbart. Der Wert für die VoD- und Online-Nutzung ist niedrig und seit acht Jahren unverändert. Sender und Sendertöchter (Werbetöchter) erteilen defacto keine Auskunft und Abrechnung, Produzenten erteilen keine Auskunft und Abrechnung. Rückwirkung geht bis 2008. Viele Werke sind nicht erfasst, werden aber genutzt. Lizenzproduktionen werden nicht vergütet. „Altwerke“ sind nicht geregelt.



F.2 Verhältnisse ZDF, Regie, 2024

ZDF – Anteile Vergütungen VoD-Nutzungen

0,1% mit effektiver Vergütung



● Werke ARD mit effektiver Vergütung VoD ● Werke ARD ohne effektive Vergütung VoD

ZDF		gerundet
Insgesamt eingestellte Werke	22.280	100,0 %
(FVoD, SVoD, A-VoD, T-VoD)		
Davon vergütet:		
via GVR	0	0,0 %
via Tarifvertrag	0	0,0 %
via kommerzielle Verwertung	0	0,0 %
als „Altwerke“	210	0,1 %
Werke mit effektiver Vergütung	210	0,1 %
Werke ohne effektive Vergütung	22.070	99,9 %

Es gibt eine GVR für 90, 60, 45-Minüter und eine GVR-Dok (alle Längen), für Auftragsproduktionen des ZDF im Sinne der VFF-Definition. VoD- und Online-Vergütungen sind in die Erstvergütung und in die Folgevergütungen durch Regelungen in den GVR eingeschlossen. D. h. es gibt de facto keine Auskunft und es wird defacto nicht gezahlt. Bei kommerziellen Verwertungen wird defacto keine Auskunft und Abrechnung erteilt, weder durch Sender, Sendertöchter (Werbetöchter) (Regelungen in den GVR verunmöglichen auch hier Beteiligungen), ebenfalls nicht durch Produzenten, soweit ihnen eigene Rechte verbleiben.

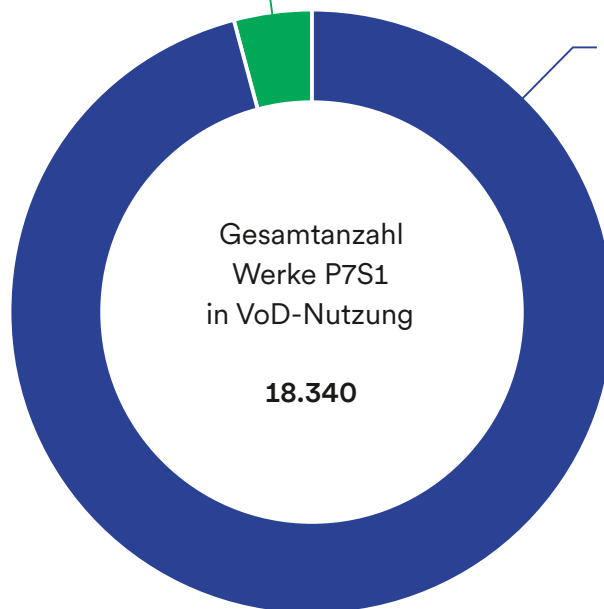


F.3 Verhältnisse P7S1, Regie, 2024

P7S1 – Anteile Vergütung VoD-Nutzungen

4,3 % mit effektiver Vergütung

95,7 % ohne effektive Vergütung



● Werke P7S1 mit effektiver Vergütung VoD ● Werke P7S1 ohne effektive Vergütung VoD

P7S1		gerundet
Insgesamt eingestellte Werke	18.340	100,0 %
(FVoD, SVoD, A-VoD, T-VoD)		
Davon vergütet:		
via GVR	805	4,3 %
via Tarifvertrag	0	0,0 %
via kommerzielle Verwertung	805	4,3 %
als „Altwerke“	0	0,0 %
Werke mit effektiver Vergütung	805	4,3 %
Werke ohne effektive Vergütung	17.535	95,7 %

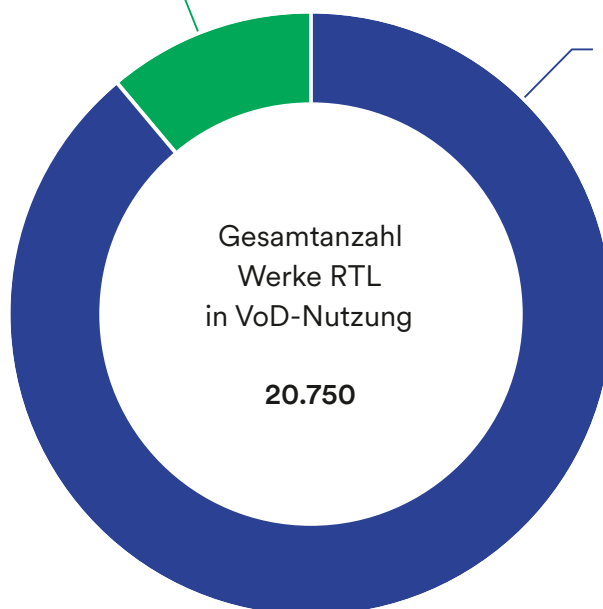
Der Anteil US-Filme und Serien beträgt ca. 70 %. Der Anteil P7S1 Auftragsproduktionen beträgt ca. 10 %. Bei P7S1 sind in der GVR alle deutschen Werke (Auftragsproduktionen und Co-Produktionen) in Nutzung in der Zählung für eine Folgevergütung berücksichtigt, eine Folgevergütung erreichen ca. 4,3 % der Werke. Lizenzware ist nicht erfasst. VoD- und Online-Nutzungen sind berücksichtigt. Eine Aktualisierung ist durch den Gesamt-Technik-Wandel der Branche sinnvoll. Auskunft und Abrechnung erfolgen für Ausstrahlungen, VoD- und Online-Nutzungen und die kommerzielle Verwertung.

F.4 Verhältnisse RTL, Regie, 2024

RTL – Anteile Vergütung VoD-Nutzungen

11,0% mit effektiver Vergütung

89,0% ohne effektive Vergütung



● Werke RTL mit effektiver Vergütung VoD ● Werke RTL ohne effektive Vergütung VoD

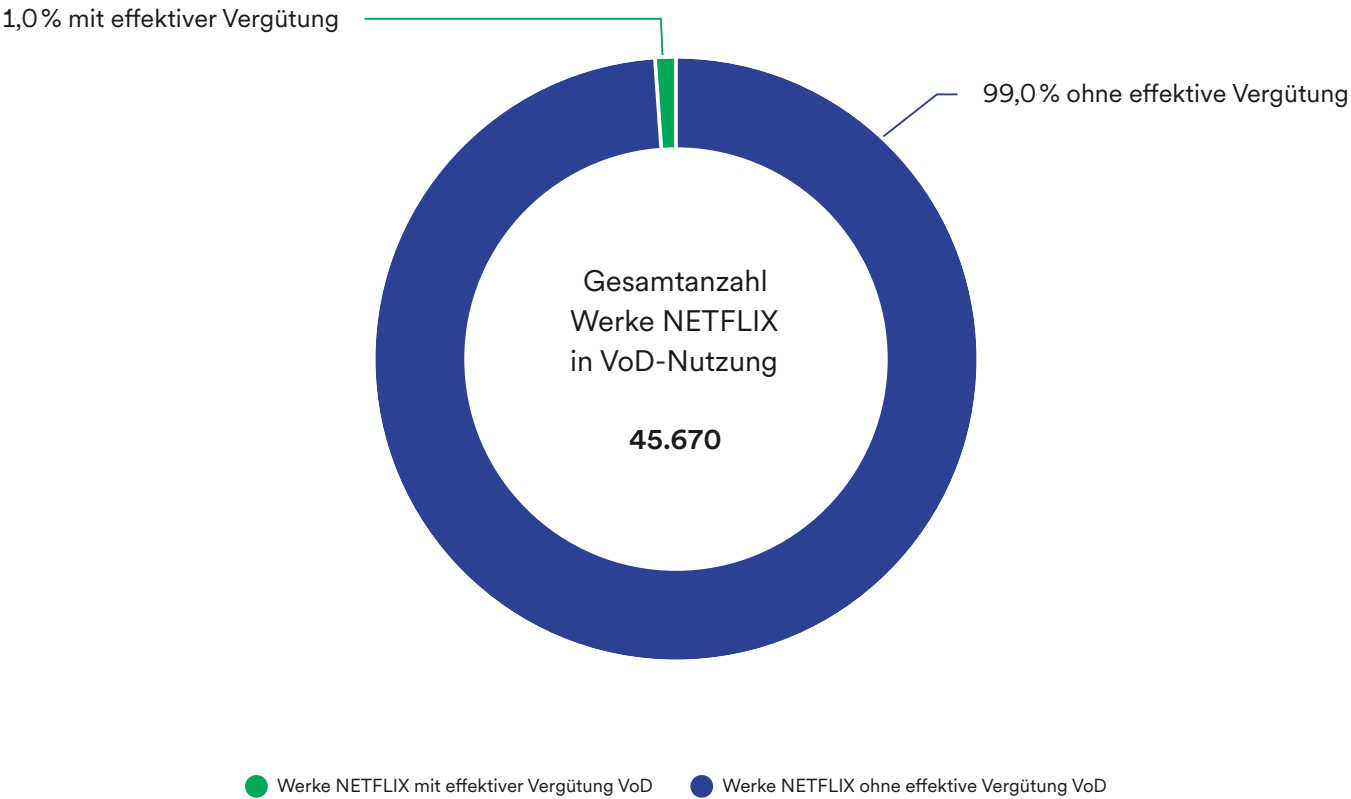
RTL		gerundet
Insgesamt eingestellte Werke	20.750	100,0 %
(FVoD, SVoD, A-VoD, T-VoD)		
Davon vergütet:		
via GVR	2.350	11,0 %
via Tarifvertrag	0	0,0 %
via kommerzielle Verwertung	2.350	11,0 %
als „Altwerke“	0	0,0 %
Werke mit effektiver Vergütung	2.350	11,0 %
Werke ohne effektive Vergütung	18.400	89,0 %

Der Anteil US-Filme und Serien beträgt ca. 70 %. Der Anteil RTL Auftragsproduktionen beträgt ca. 30 %. Bei RTL sind in der GVR alle deutschen Werke (Auftragsproduktionen und Co-Produktionen) in Nutzung in der Zählung für eine Folgevergütung berücksichtigt. Lizenzware ist nicht erfasst. VoD- und Online-Nutzungen sind berücksichtigt. Eine Aktualisierung ist durch den Gesamt-Technik-Wandel der Branche sinnvoll. Auskunft und Abrechnung erfolgen für Ausstrahlungen, VoD- und Online-Nutzungen und die kommerzielle Verwertung.

F.5 Verhältnisse NETFLIX, Regie, 2024



NETFLIX – Anteile Vergütung VoD-Nutzungen



NETFLIX		gerundet
Insgesamt eingestellte Werke	45.670	100,0 %
(FVoD, SVoD, A-VoD, T-VoD)		
Davon vergütet:		
via GVR	354	1,0 %
via Tarifvertrag	0	0,0 %
via kommerzielle Verwertung	0	0,0 %
als „Altwerke“	0	0,0 %
Werke mit effektiver Vergütung	354	1,0 %
Werke ohne effektive Vergütung	45.319	99,0 %

Mit Netflix ist für Regie für Auftragsproduktionen eine GVR-Serie und eine GVR-Langfilm abgeschlossen. Der Anteil des deutschen Repertoires beträgt bei Netflix ca. 2 %. Der Anteil der Auftragsproduktionen beträgt in Deutschland ca. 0,8 %. Nur diese werden nach GVR vergütet. Co-Produktionen und Lizenzware werden nicht vergütet. Alle deutschen Netflix-Produktionen ab 2020 in Nutzung sind in der Zählung für eine Folgevergütung berücksichtigt. Auskunft und Abrechnung erfolgen für Ausstrahlungen, VoD- und Online-Nutzungen und die kommerzielle Verwertung.

G. Zusammenfassung Vergütung von VoD-Nutzungen von Werken in Deutschland

G.1 Zusammenfassung Vergütung VoD-Nutzungen, alle Werke Deutschland, Regie, 2024

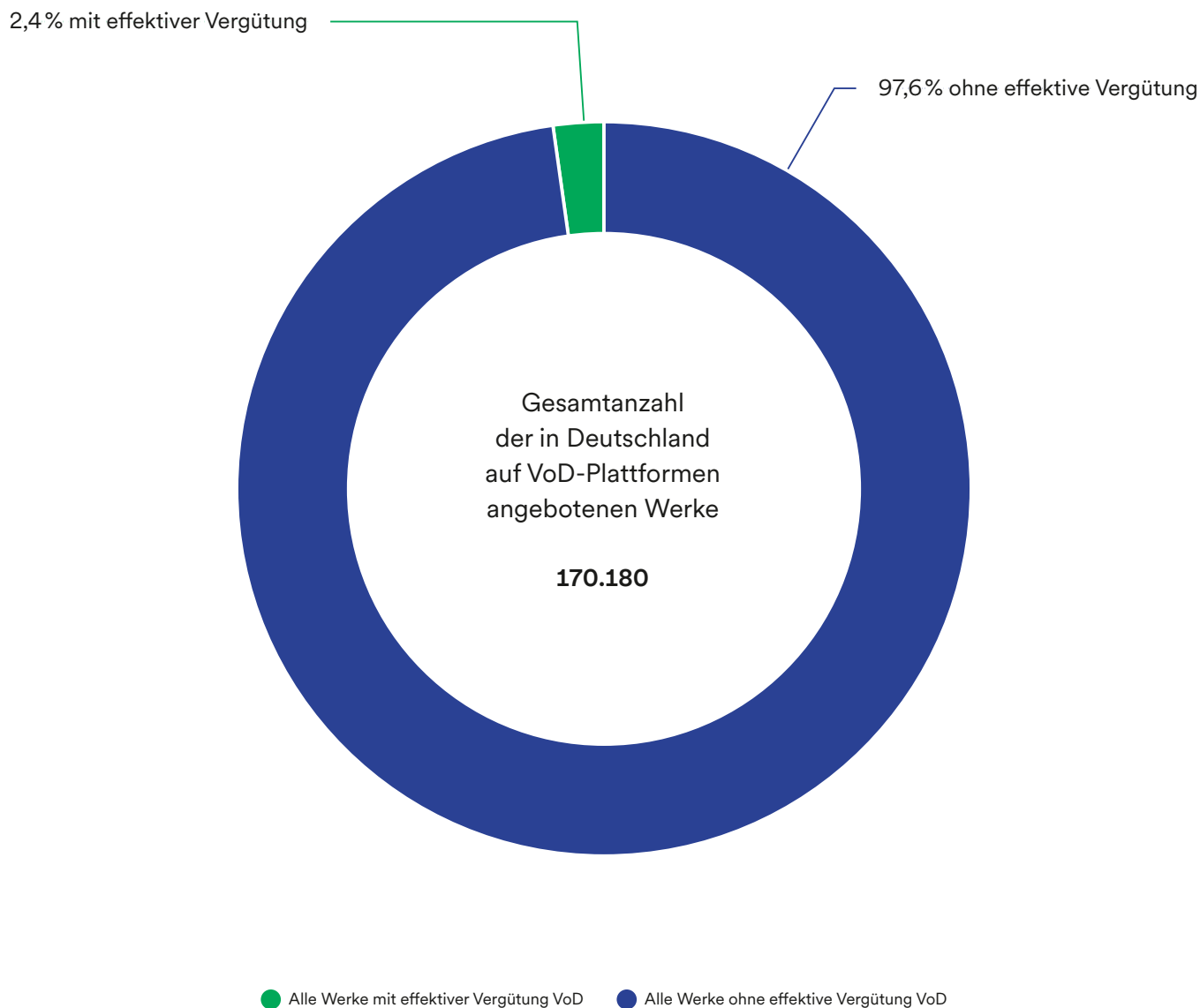
	Alle Werke auf Plattformen	Deutsche Werke auf Plattformen	Deutsche Werke mit Regelungen mit effektiver Vergütung	Werke mit Regelungen ohne effektive Vergütung und Werke ohne Regelung	
	Anzahl		Anzahl	Anzahl	In %
ARD	24.380	18 %	234	24.136	99,9 %
ZDF	22.280		210	22.070	99,9 %
P7/S1	18.340		805	17.535	95,7 %
RTL	20.750		2.350	18.400	70,0 %
NETFLIX	45.670		354	45.319	99,0 %
Rest	38.760		0	38.760	100,0 %
	170.180	30.632	3.953	166.220	Ø = 97,6 %

Es ergibt sich mit Blick auf alle in Deutschland angebotenen Werke folgendes Gesamtbild: 170.180 Werke erfuhren in 2024 in Deutschland eine VoD-Nutzung. Davon sind 30.632 deutsche Werke betroffen. 82 % betreffen US-Werke, Werke aus Asien, Non-EU- und EU-Staaten.

Für die VoD-Nutzung werden lediglich 3.953 deutsche Werke in Deutschland effektiv vergütet – nach GVR, nach Tarifverträgen und Tarifen von Verwertungsgesellschaften (VG Bild-Kunst und VG Wort). Damit werden allein 2,4 % der in Deutschland genutzten Werke für die VoD-Nutzung effektiv vergütet. Alle anderen – 97,6 % – erhalten keine Vergütung.

G.2 Effektive Vergütungen VoD-Nutzungen, Bezug: alle Werke in Deutschland, Regie, 2024

Effektive Vergütung für VoD alle Werke in Deutschland 2024



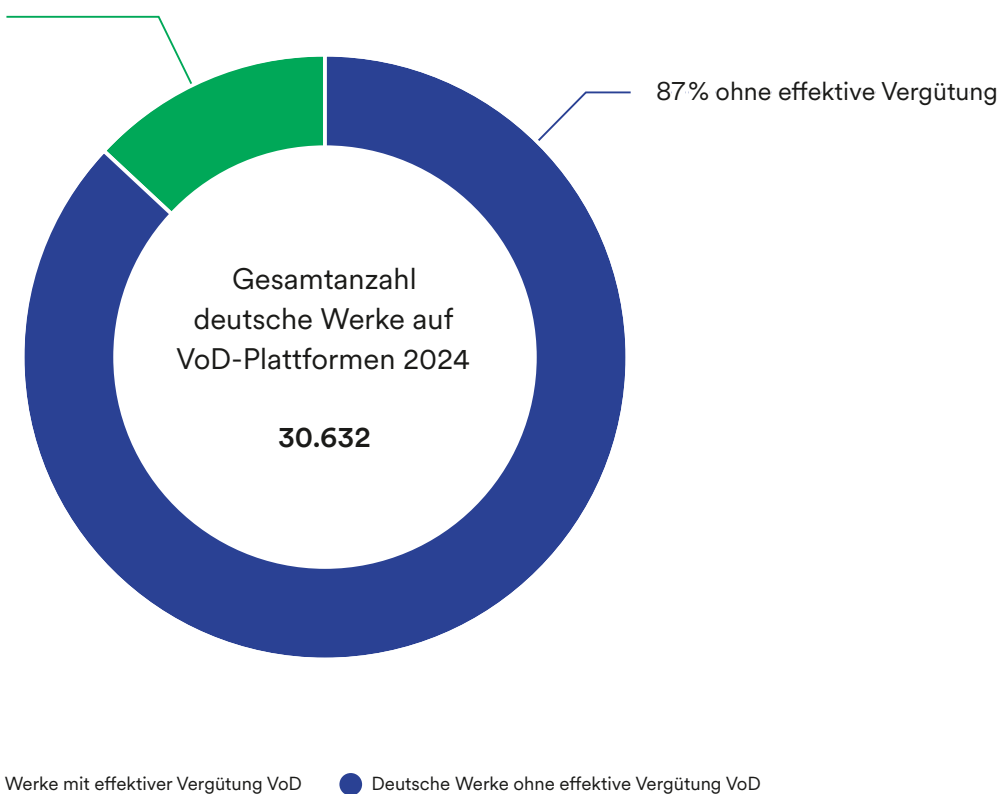
Insgesamt werden 97,6% der Werke für die Einstellung auf VoD-Plattformen in Deutschland effektiv *nicht* vergütet.

(Eventuelle Vergütungsvereinbarungen von Werken, die in den jeweiligen Herkunftsterritorien gelten, z. B. in US, Non-EU, Asia, EU, sind nicht erfasst.)

G.3 Zusammenfassung effektive Vergütung VoD-Nutzungen Deutsche Werke, Deutschland, Regie, 2024

Effektive Vergütung für VoD deutsche Werke 2024

13% mit effektiver Vergütung



FVoD, SVoD, AVoD, TVoD	Werke auf Plattformen	
	In %	Anzahl
Deutsche Werke auf Plattformen in Deutschland		
Anzahl deutsche Werke (18%)		30.632
Deutsche Werke mit effektiver Vergütung	13,0 %	3.953
Deutsche Werke ohne effektive Vergütung	87,0 %	26.679

Der Anteil der deutschen Werke beträgt in Deutschland ca. 18%, das sind ca. 30.632 genutzte Werke. Von diesen werden lediglich 13% effektiv vergütet. Der Grund sind Regelungen, die nicht mehr zeitgemäß sind: Insbesondere sind die Tarifverträge und GVR mit den öffentlich-rechtlichen Sendern veraltet.

Im Ergebnis werden 87% aller genutzten deutschen Werke für VoD-Nutzungen *effektiv nicht vergütet* werden. Damit werden nur 13% aller deutschen Werke für die VoD-Nutzung in Deutschland effektiv vergütet. Bezogen auf die Gesamtanzahl der in Deutschland genutzten Werke liegt der Anteil bei lediglich 2,4%.

H. Handlungsoptionen

Es steht außer Frage, dass die Situation der Vergütung von Urhebern für VoD- und Online-Nutzungen als unhaltbar zu bezeichnen ist und dass sie dem Gedanken der DSM-RL diametral entgegensteht. Dies betrifft ebenfalls dem Aspekt der nach Art. 19 DSM-RL, die überwiegend nicht geleistet wird.

Handlungsoption Direktvergütungsanspruch VoD

Ein Lösungsansatz, die Kluft zwischen den umfangreichen und für einzelne Urheber nicht mehr nachvollziehbaren Nutzungen in Deutschland zu überbrücken, ist die von den Filmurheber-Verbänden und Verwertungsgesellschaften seit Jahrzehnten geforderte Einführung eines Vergütungsanspruchs für VoD-Nutzungen. Es wäre die rechtliche Weiterentwicklung der europäischen Verleih- und Vermiet-RL (Videotheken-Nutzungen), die seinerzeit im § 27 UrhG in deutsches Recht übertragen wurde, deren Folgetechnik VoD darstellt.

Führende europäische Filmnationen wie Frankreich, Spanien und Italien haben seit langem Direktvergütungsansprüche für VoD und andere Nutzungen wie Theaterrechte (Kino), Sende-rechte (Fernsehen) oder Weitersendung (Kabel) eingeführt. Einen guten Überblick darüber gibt das Gutachten von Prof. Leistner und Prof. Metzger für die VG Bild-Kunst von 2020 zur Frage der Beschränkung des Prioritätsprinzips durch § 89 Abs. 2 UrhG in seinem erläuternden Teil.³⁴

Einen Überblick über die konkreten Auswirkungen für Urheber gibt die „Direktvergütung für Filmurheber bei Video-on-Demand – ein Ländervergleich“ von Sabine Richly von 2026. Es wird wenig erstaunen, dass die Erlöse für Urheber in allen Ländern, die Direktvergütungsansprüche eingeführt haben, signifikant höher sind als in Ländern, die diese nicht in ihre Urheberrechtsgesetze implementiert haben.

Zurzeit steht das Konzept der Direktvergütungsansprüche durch das belgische EuGH-„Streamz“-Verfahren auf dem Prüfstein. Ein Ergebnis ist nach Stand der Dinge nicht vor dem Frühjahr 2027 zu erwarten.

Potentielle Konflikte mit GVR-Regelungen und Tarifverträgen

Konflikte zwischen einem möglichen Direktvergütungsanspruch und den sachlichen Anwendungsbereichen der bestehenden Tarifverträge und Gemeinsamen Vergütungsregeln (GVR) entstehen, soweit letztere VoD- und Online-Nutzungen regeln. Sie werden darüber hinaus in den Bereich der kommerziellen Verwertung entstehen, da die Auskunft und Abrechnung von Erlösen gegenüber Film-Urhebern aus der Verwertung von Werken in keinem Bereich funktioniert, weder von Seiten der Sender noch der Verwerter (z. B. Sender- und Werbetöchter), noch durch die Produzenten, soweit ihnen eigene Rechte verbleiben.

Die Tarifparteien und GVR-abschließenden Verbände, Sender und Filmhersteller werden bei Einführung eines Direktvergütungsanspruchs ihre Regelungen anpassen und angleichen müssen. In einigen GVR sind bereits konkrete Regelungen wie z. B. Kündigungsklauseln getroffen worden (Netflix).

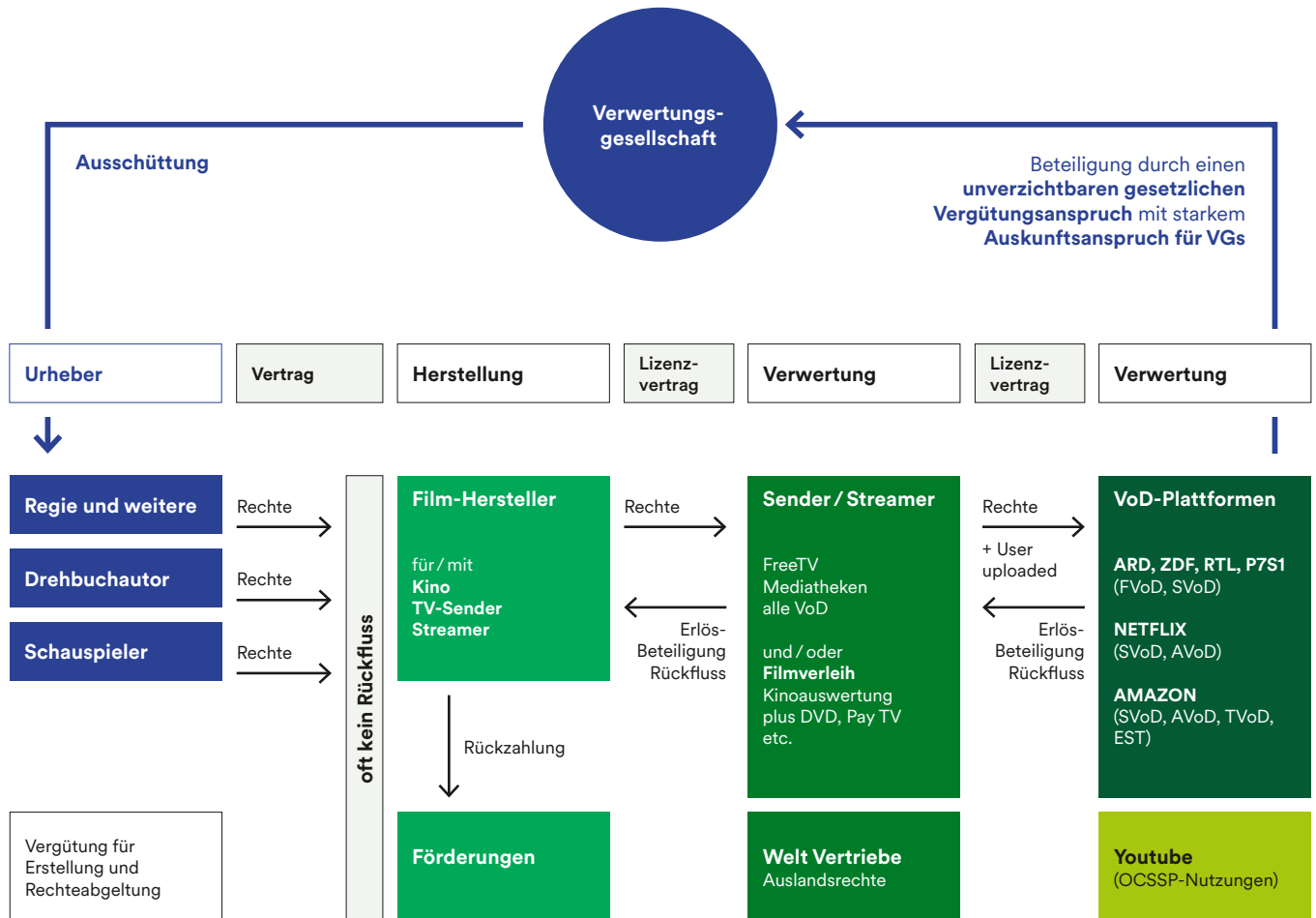
Mit einer **Transit-Phase** ist also bei der Einführung einer Direktvergütungsanspruchs VoD bzw. Online zu rechnen, die alle Parteien, Verbände, Gewerkschaften und Marktteilnehmer zwingt, sich auf zukünftige Verfahren einzustellen.

34 Leistner, Metzger, Gutachten zur Frage der Beschränkung des Prioritätsprinzips durch § 89 Abs. 2 UrhG für VG Bild-Kunst, 2020.

Konkret bieten sich folgende Optionen an:

H.1 Direktvergütungsanspruch VoD

Die Einführung eines gesetzlichen, verpflichtenden, nicht abtretbaren Direktvergütungsanspruchs für alle VoD-Nutzungen flankiert mit starken Transparenzverpflichtungen (im § 41 VGG). Schematische Darstellung.



H.2 Kollektive Auskunftsverpflichtungen

Die Einführung einer kollektive Auskunftsverpflichtungen bzw. Erweiterung der Auskunftsverpflichtungen gegenüber Verwertungsgesellschaften im § 41 VGG für die Teilhabe der Urheber an den Verwertungen mangels flächendeckender Durchsetzungsmöglichkeiten aufgrund der strukturellen Defizite der Gesetzgebung in §§ 32d und 32e UrhG – der bisherige Anspruch ist individuell und nicht übertragbar. Ebenfalls für die Nutzungen bei OCSP-Anbietern, wie Youtube.

H.3 Ermöglichung einer kollektiven Rechtewahrnehmung für Filmurheber

Möglichkeit einer kollektiven Rechtewahrnehmung für VoD-, TDM- und KI-Nutzungen für Filmurheber – im Verbund mit starken Transparenzverpflichtungen.

Eine Modernisierung der „Die besonderen Bestimmungen für Film“ im deutschen Urheberrechtsgesetz ist dringend geboten:

VoD-, OCSSP-, TDM- und KI-Nutzungen müssen aus der erzwungenen Rechteübertragung auf Filmhersteller ausgenommen sein.

H.4 Was kann ein Direktvergütungsanspruch?

Ein Direktvergütungsanspruch wird:

- a. *alle* genutzten Werke berücksichtigen,
- b. alle VoD-Nutzungen umfassen können,
- c. *alle* betroffenen Urheber und Leistungsschutzberechtigten einschließen,
- d. die Fragen der Auskunft und Abrechnung *aller* VoD-Nutzungen klären und
- e. definitiv die Situation der Urheber im Bereich Film / Streaming / Fernsehen verbessern,

wenn er sachgerecht und auf Wirkung hin und mit einem starken Auskunftsanspruch installiert wird.

I. Anlagen

I.1 Produktionen Deutschland 2015 bis 12/2025

Produktionstyp	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
						Corona		
Fiktional								
Kinospielfilm	185	154	179	164	159	105	163	137
TV-Film	101	97	86	88	75	73	60	56
TV-Film (Reihe)	172	162	184	215	220	191	209	205
TV-Mehrteiler	12	9	14	5	6	5	6	7
TV-Serie	105	104	129	123	134	117	145	140
Miniserie / Limited Series	1	0	1	4	12	19	29	39
Nonfiktional (Dok)								
Dokumentarfilm	395	373	354	287	317	268	304	289
Doku (Reihe)	272	266	297	237	195	290	276	314
Dokumentarmehrteiler	43	23	22	21	31	25	26	40
Doku-Spielfilm	10	14	16	18	12	20	22	19
Kinodokumentarfilm	89	107	87	81	99	66	72	76
PEAK Jobinserate	x	736	762	890	629	508	825	852

Quelle ohne Gewähr: Datenbank von Crew United, letzte Aktualisierung: 12.12.2025

Es werden für das aktuelle Jahr nur Produktionen mit einem Drehstart in 2025 berücksichtigt, die im Dreh oder abgedreht sind und einen deutschen Produzenten oder Koproduzenten haben. Es sind also auch alle Projekte enthalten, die teils oder komplett im Ausland gedreht werden.

Dokuformate erscheinen teils verzögert in der Datenbank. Nachfragen an: zenglein@crew-united.com

	Ø von 2021 zu 2022	2023	Ø von 2022 zu 2023	2024	Ø von 2023 zu 2024	Ø von 2022 zu 2024	2025	Anteilig skaliert	Ø von 2024 zu 2025	Ø von 2022 zu 2025
							Stand 12.12.2025	auf 12 Monate	Stand 12.12.2025	Stand 12.12.2025
	-15,95 %	118	-13,87 %	125	5,93 %	-8,76 %	114	114	-8,80 %	-16,79 %
	-6,67 %	74	32,14 %	62	-16,22 %	10,71 %	45	45	-27,42 %	-19,64 %
	-1,91 %	202	-1,46 %	199	-1,49 %	-2,93 %	197	197	-1,01 %	-3,90 %
	16,67 %	6	-14,29 %	5	-16,67 %	-28,57 %	5	5	0,00 %	-28,57 %
	-3,45 %	123	-12,14 %	116	-5,69 %	-17,14 %	87	87	-25,00 %	-37,86 %
	34,48 %	24	-38,46 %	15	-37,50 %	-61,54 %	17	17	13,33 %	-56,41 %
	-4,93 %	286	-1,04 %	204	-28,67 %	-29,41 %	123	123	-39,71 %	-57,44 %
	13,77 %	297	-5,41 %	246	-17,17 %	-21,66 %	139	139	-43,50 %	-55,73 %
	53,85 %	22	-45,00 %	30	36,36 %	-25,00 %	14	14	-53,33 %	-65,00 %
	-13,64 %	20	5,26 %	14	-30,00 %	-26,32 %	8	8	-42,86 %	-57,89 %
	5,56 %	38	-50,00 %	28	-26,32 %	-63,16 %	17	17	-39,29 %	-77,63 %
	3,27 %	654	-23,24 %	561	-14,22 %	-34,15 %	500	500	-10,87 %	-41,31 %

I.2 Erläuterung zur GVR Serie Regie 2025 Netflix

Netflix Serie 35–55 Min. Regie (ab 2020/2025) pro Staffel (Ø 6 Folgen in D)

Qualifiziertes Reichweiten-Modell (Completer) mit Zeitraum-Zählung (5-Jahreszeiträume)

Completer (= Zuschaueraccount, der 90 % einer Serie sieht)

Aufteilung nach 5-Jahres-Zeiträumen

Dann Zahlung von Basic Sums.

Diese gelten für alle Gewerke

Regie erhält 19,71% der Basic Sum (nach Ver.di-Verteilungssystem)

Wenn die completer-Schwellen *nicht erreicht* werden, wird *proportional* dazu ausgezahlt, aber erst am Ende der 5-Jahreszeiträume.

Folgevergütung erfolgen vor allem im Erfolgsfall. Dies ist bei ca. 1/3 der Serien-Produktionen der Fall.

Hinweis: Revisionsklausel bei Einführung eines DVA ist im Text der GVR implementiert.

Completer-System pro Staffel, alle Gewerke		Basic sums 100 %	Regie 19,71 %	Time
		Alle Gewerke		
1	low = 7,5 Mio. completer, weltweit	150.000,00	29.565,00	Jahr 1–5
	Budget to 1 Mio.	100.000,00	19.710,00	Jahr 6–10
		50.000,00	9.855,00	Jahr 11–15
2	middle = 10 Mio. completer, weltweit	275.000,00	54.202,50	Jahr 1–5
	Budget from 1 to 4 Mio.	192.000,00	37.843,20	Jahr 6–10
		110.000,00	21.681,00	Jahr 11–15
3	high = 15 Mio. completer, weltweit	350.000,00	68.985,00	Jahr 1–5
	Budget above 4 Mio.	250.000,00	49.275,00	Jahr 6–10
		150.000,00	29.565,00	Jahr 11–15
4	+ Extra Local bonus if 7 Mio. Completer	275.000,00	54.202,50	
	Local bedeutet in Deutschland			

Umrechnung auf 1 Folge einer Staffel / pro Jahr **Regie**:

a) Online-Stellung

Low-Budget

29.565,00 für 6 Folgen für 5 Jahre bei 10 Mio. completer

Umrechnung **1 Jahr, 1 Folge** (gerundet)

1.000,00

Mit der Möglichkeit für (tlw. deutlich) mehr bei höheren Completer-Zahlen

Middle-Budget

54.202,50 für 6 Folgen für 5 Jahre bei 10 Mio. completer

Umrechnung **1 Jahr, 1 Folge** (gerundet)

1.806,00

Mit der Möglichkeit für (tlw. deutlich) mehr bei höheren Completer-Zahlen

Diese Budget-Klasse kommt am häufigsten vor.

High-Budget

68.986,00 für 6 Folgen für 5 Jahre bei 10 Mio. completer

Umrechnung **1 Jahr, 1 Folge** (gerundet)

2.300,00

Mit der Möglichkeit für (tlw. deutlich) mehr bei höheren Completer-Zahlen

Bonus bei Beauftragung einer neuen Staffel

Einmalzahlung 1 Folge

2.500,00

Bonus bei Erreichen von 7 Mio. completer in Deutschland

54.202,50 für 6 Folgen für 5 Jahre bei 10 Mio. completer

Einmalzahlung / Folge

9.033,75

b) Kommerzielle Verwertung

Findet bei Netflix (noch) nicht statt.

keine Angabe möglich

c) Serien außerhalb der GVR, Lizenzproduktionen

Keine Vergütung für Urheber

0,00

I.3 Vergütungssätze nach Tarif VG Bild-Kunst und VG Wort nach 137l UrhG mit ZDF, Ganze Werke

Tarif 137l UrhG Altwerke / Unbekannte Nutzungsarten VG Bild-Kunst – ZDF 2022 für die Mediathekennutzung für **Drehbuch**, Regie, Kamera, Schnitt, Szenen- und Kostümbild für ganze Werke.

1. Fernseh-/ Dokumentarspiele	ein Jahr	zwei Jahre	2. Spiel-Serie	ein Jahr	zwei Jahre	3. Non-Fiction	ein Jahr	zwei Jahre
bis 30 Minuten	217,00 €	417,00 €	von 23 bis 30	241,00 €	463,00 €	bis 15 Minuten	47,00 €	90,00 €
bis 45 Minuten	325,00 €	625,00 €	von 31 bis 45	361,00 €	694,00 €	bis 20 Minuten	62,00 €	119,00 €
bis 60 Minuten	433,00 €	833,00 €	von 46 bis 60	481,00 €	925,00 €	bis 30 Minuten	93,00 €	179,00 €
bis 90 Minuten	650,00 €	1.250,00 €	von 61 bis 75	601,00 €	1.156,00 €	bis 45 Minuten	140,00 €	269,00 €
bis 105 Minuten	758,00 €	1.458,00 €	von 76 bis 90	722,00 €	1.388,00 €	bis 60 Minuten	186,00 €	358,00 €
bis 120 Minuten	867,00 €	1.667,00 €	von 91 bis 105	842,00 €	1.619,00 €	bis 90 Minuten	280,00 €	538,00 €
bis 135 Minuten	975,00 €	1.875,00 €	von 106 bis 120	962,00 €	1.850,00 €			
			von 121 bis 135	1.082,00 €	2.081,00 €			

Quellenverzeichnis

1. ARD-Produzentenbericht 2024–100.
2. ZDF-Finzen Jahresabschluss 2024.
3. Crew United, Produktionen in Deutschland Vergleich 2018–2025.
4. Source: OBS analysis of Plurimedia data, © European Audiovisual Observatory / Observatoire européen, EAO.
5. How are theatrical films distributed on TV and on VOD in the EU?, 2024 figures, More information: www.obs.coe.int, Christian.Grece@coe.int
6. Top players in the European AV industry Concentration, statute, origin and profile – 2024 figures, Author: Laura Ene Iancu, EAO 2026.
7. Audiovisual services spending on original European content 2014–2024 data, Gilles Fontaine, EAO 2025.
8. Audiovisual fiction production in Europe, 2015–2024 figures, Agnes Schneberger, EAO 2025.
9. Film and TV content in TVOD, SVOD and FOD catalogues, 2024 data, Christian Gerec, EAO June 2025.
10. SVOD Usage in the European Union – 2024 data, Christian Grece and Jean-Augustin Tran, EAO, July 2025.
11. GVR des Bundesverband Regie e.V. mit ARD, ZDF, RTL, Pro7-Sat1, Netflix; unter: <https://regieverband.de/verguetungsregeln>.
12. Tarif für Online-Nutzungen nach 137l UrhG, Ganze Werke, VG Bild-Kunst mit ZDF 2022 für Mediatheken.
13. ARD/ZDF-Medien-Studie 2025, Grundlagenstudie im Auftrag von ARD und ZDF, veröffentlicht auf: ard-zdf-medienstudie.de
14. Goldmedia Produktions-Allianz, Herbstumfrage 2025.
15. Leistner, Metzger, Gutachten zur Frage der Beschränkung des Prioritätsprinzips durch § 89 Abs. 2 UrhG für VG Bild-Kunst, 2020.

Impressum

Verantwortlicher Jobst Oetzmann, Vorstand VG Bild Kunst, Beirat BVR

Herausgeber Verwertungsgesellschaft VG Bild-Kunst

Gestaltung und Satz Rosendahl Borngräber GmbH



Verwertungsgesellschaft VG Bild-Kunst

info@bildkunst.de · www.bildkunst.de

Rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung · Sitz Frankfurt am Main

Weberstraße 61 · 53113 Bonn

Telefon 0228 979 20 –600

Die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst repräsentiert den visuellen Werkbereich. Wir vertreten kollektive Urheberrechte für mehr als 70.000 Urheberinnen und Urheber, Verlage, Bildagenturen und Filmproduktionsfirmen aus den Bereichen Kunst, Architektur, Foto, Illustration, Bilddesign, Karikatur, Comic und Film. Die VG Bild-Kunst fördert die Entwicklung des Urheberrechts auf deutscher, europäischer und weltweiter Ebene im Sinne ihrer Mitglieder, der Kreativen im visuellen Werkbereich. Die VG Bild-Kunst ist Mitglied der Initiative Urheberrecht (IU).



Bundesverband Regie e. V. (BVR)

info@regieverband.de · www.regieverband.de

Geschäftsstelle

Markgrafendamm 24 / Haus 18 · 10245 Berlin

Telefon 030 210 05 159

Der Bundesverband Regie BVR wurde 1975 gegründet und vertritt die künstlerischen, materiellen, politischen und ideellen Interessen von über 550 Regisseurinnen und Regisseure in Deutschland – vorwiegend im fiktionalen Bereich – gegenüber Produzenten, Sendern und Verwertern, sowie der nationalen und europäischen Politik in allen Fragen des Urheberrechts, des Verwertungsgesellschaftenrechts (VGG) und der Film- und Medienpolitik. Der BVR verhandelt Gemeinsame Vergütungsregeln mit allen öffentlich-rechtlichen und privaten Sendeanstalten, Verwertern und Produzenten. Der BVR ist Mitglied der Initiative Urheberrecht.

Bild Kunst Politik

In Deutschland werden jährlich ca. 170.000 Filmwerke auf Mediatheken und Plattformen genutzt. VoD-Nutzungen von Filmen und Serien sind umfangreich, vielfältig und heterogen mit Einstellungen auf mehreren Plattformen gleichzeitig in allen VoD-Verwertungsformen (F-VoD, S-VoD, T-VoD, A-VoD) einschließlich von Spiegelungen ganzer Dienste auf Drittplattformen.

Die angebotenen Filme stammen aus der ganzen Welt. Der Anteil der Werke aus der europäischen Union beträgt ca. ein Drittel. Der Anteil deutscher Filme und Serien beträgt ca. 18 % am Gesamtvolumen.

Die von der VG Bild-Kunst recherchierten Zahlen lassen den Schluss zu, dass der überwiegende Teil aller in Deutschland gestreamten Filme und Serien keine oder nur geringe Vergütungen für ihre Urheber*innen erbringt:

Für alle in Deutschland gestreamten Filmwerke erhalten 97,6 % der Urheber keine effektive nutzungsbezogene urheberrechtliche Vergütung.

Für alle in Deutschland gestreamten deutschen Filme und Serie erhalten 87 % der Urheber keine effektive nutzungsbezogene urheberrechtliche Vergütung.

Das bedeutet: Der effet utile der DSM-RL wird im Bereich Film für Online- und VoD-Nutzungen in Deutschland nur in geringen Teilen oder nicht erreicht. Der Handlungsbedarf ist offensichtlich.

Führende europäische Filmnationen wie Frankreich, Spanien und Italien haben seit langem Direktvergütungsansprüche für VoD und andere Nutzungen wie Theaterrechte (Kino), Senderechte (Fernsehen) oder Weitersendung (Kabel) eingeführt. Warum sollen wir nicht von solchen Vorbildern lernen?

Unsere Studien können Sie hier abrufen: www.bildkunst.de/ueber_uns/politik/

